Ausgabe 01/2016
15. Februar 2016

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Kammerversammlung der RAK Sachsen

In diesem Heft erhalten Sie die Einladung zur Kammerversammlung in Bautzen. Alle Materialien wie Jahresbericht, Schatzmeisterbericht und die Übersichten zum Haushalt finden Sie in dem Beiheft Seite 4

Hinweise zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Seit dem 1.1.2016 kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt werden. Hinweise zum Zulassungsverfahren, zu Anträgen und Anforderungen an den Arbeitsvertrag des Syndikusrechtsanwalts finden Sie auf Seite 5

Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Die Artikelreihe wird in diesem Heft fortgesetzt und informiert u.a. zu Fragen der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz, der Verschlüsselung und der E-Mail-Kommunikation. Seite 7

Neuer Fachanwalt für Migrationsrecht

Die Satzungsversammlung beschloss die 23. Fachanwaltschaft. Wir rufen interessierte Kolleginnen und Kollegen auf, sich für eine Mitarbeit im neu zu bildenden Fachanwaltsausschuss zu bewerben. Seite 22

beA Digital. Einfach. Sicher.

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL 3

AKTUELL
Einladung zur Kammerversammlung 2016 4
Hinweise für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt 5

ENTWICKLUNGEN
Datenschutz in der Anwaltskanzlei (2). 7
„Haben Sie noch Schreibkräfte?“ 11
Niedergelassene Rechtsanwälte nach EuRAG und § 206 BRAO - Statistik 13

BERICHTE
Außerordentliche Kammerversammlung - 25 Jahre RAK Sachsen. 17
Neujahrsempfang der RAK Sachsen 17
Messeauftritt auf der „KarriereStart“ 2016. 20

MITTEILUNGEN
Mitgliedsbeitrag 2016. 20
Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen 21
Neue Bedingungen der Beschwerdeerhebung vor dem EGMR 21
Änderung Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen 21
Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG 21

FACHANWALTSCHAFTEN
Neuer Fachanwalt für Migrationsrecht – Bewerber für Fachanwaltsausschuss 22
Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2015 22
Bestellung in einen Fachanwaltsausschuss der RAK Sachsen 22

BERUFSRECHT
1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 9. November 2015 23

RECHTSPRECHUNG 24

AUS- & WEITERBILDUNG
Termine Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2016. 25
Hinweis für Ausbildungskanzleien im Ausbildungsjahr 2016 25
Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2015. 26
Begabtenförderung Berufliche Bildung 26
Repetitorien in Vorbereitung auf die ReFa-Abschlussprüfung Sommer 2016 27
Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin 28

TERMINE & VERANSTALTUNGEN
Sächsische Verwaltungsrechtstage 2016. 28
Neues aus dem Seminarwesen 30
Sächsische Anwaltstage 2016. 30
Ausbildung zum Mediator 30

PERSONALIEN 31

ANZEIGEN 34

KONTAKT 38

IMPRESSUM 39

Dieser Ausgabe liegen außerdem die
Materialien zur Kammerversammlung 2016 bei.

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

auf dem Neujahrsempfang der RAK-Sachsen am 18. Januar mahnte in seinem Grußwort der Sächsische Staatsminister der Justiz, Sebastian Gemkow: Wir müssen den Rechtsstaat im Auge behalten! In der Tat: Auch in Krisenzeiten dürfen Bürger- und Grundrechte nicht eingeschränkt werden, sind Rechtsnormen einzuhalten und ist das rechtsstaatliche Verfahren für jedermann ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Gerade auch das formelle Verfahren, u.a. die Prozessrechte, sind im Alltag unabdingbar, auch kleine Verstöße können nicht hingenommen werden. Legitimation stellt sich durch Verfahren her, arbeitete einst der Rechtssoziologe Niklas Luhmann heraus. Für die Anwaltschaft ist das Augenmerk auf den Rechtsstaat von geradezu existenzieller Bedeutung - wenn Normen nicht mehr verbindliche Richtschnur sind, wenn Verfahren nicht eingehalten werden, wird der Bürger rechtlos, der Anwalt überflüssig. Insoweit sind Anwälte immer auch kritische Begleiter politischer Entwicklungen.

Auch in der Praxis kann die Anwaltschaft zur Krisenbewältigung beitragen: Nachzudenken ist, wie Rechtsberatung für Flüchtlinge organisiert, gewährleistet und finanziert werden kann; aber vor allem kann die Integration unterstützt werden, indem Arbeits- und insbesondere Ausbildungsplätze von Anwaltskanzleien zur Verfügung gestellt werden.

Neu zum Jahreswechsel ist eine nun geschützte Berufsbezeichnung zu dem Spektrum der Berufstätigkeit von Juristen hinzugefügt worden: der Syndikusrechtsanwalt. Damit ist eine zeitweise hitzig geführte Diskussion vorläufig beendet und klargestellt, dass Unternehmensjuristen, genauer bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellte Volljuristen, die im übrigen die in § 46 BRAO benannten Anforderungen erfüllen und eine Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer erlangt haben, zur Anwaltschaft gehören; vor allem aber ist auch deren sozialversicherungsrechtlicher Status geklärt. In der Praxis werden die Prinzipien anwaltlichen Selbstverständnisses, - u.a. der Rechtsanwalt als „unabhängiges Organ der Rechtspflege" (§ 1 BRAO), die Freiheit der Berufsausübung (§ 2 BRAO) und die Tätigkeit als „unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten" (§ 3 Abs. 1 BRAO), auch das Fremdbesitzverbot - weiter uneingeschränkt mit Leben zu füllen sein. Die RAK hat sich darauf vorbereitet, die nun erwarteten Zulassungsanträge zügig zu bearbeiten und es ist zu hoffen, dass Differenzen mit der beteiligungspflichtigen Deutschen Rentenversicherung Bund vermieden bzw. zugunsten der Antragsteller entschieden werden können. Zur Antragstellung s. die in diesem Heft enthaltenen Hinweise. Und bitte beachten: Die Berufsbezeichnung darf erst geführt werden, wenn die Zulassung erteilt ist.

Eine Neuerung zum Jahreswechsel ist ausgeblieben: Das besondere elektronische Anwaltspostfach konnte nicht, wie vorgesehen, zum 1.1.2016 freigeschaltet werden. Das beA soll kompromisslos sicher und einfach zu handhaben sein. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass beide Anforderungen nicht in dem mit dem Entwickler vertraglich fixierten Zeitplan mit klarem Ergebnis getestet und damit gewährleistet werden konnten, hat das Präsidium der BRAK die Einführung verschoben. Der neue Starttermin wird bekannt gegeben, sobald mit dem Entwickler ein belastbarer Zeitplan erstellt ist. Außer Frage steht: Das beA kommt.

Die von der RAK Sachsen angebotenen Informationsveranstaltungen zum beA wurden von zahlreichen Kollegen besucht.

Erkennbar ist, dass noch viel Unsicherheit über die Funktionsweisen und Handhabbarkeit bestehen. Deshalb sei nochmals darauf hingewiesen, dass größter Wert auf eine einfache Handhabbarkeit gelegt wird. Einer umfassenden Schulung bedarf es sicherlich nicht; im erforderlichen Maß wird die RAK weiter Informations- und Schulungsveranstaltungen anbieten. Unbedingt notwendig ist es, trotz der Verschiebung des Starttermins, dass bereits jetzt jeder Kollege und jede Kollegin seine/ihre persönliche Zugangskarte bestellt, um das Postfach unmittelbar nach Bereitstellung auch freischalten zu können und Zugriff auf den Posteingang zu erlangen. Wer dies noch nicht getan hat, möge bitte die Kartenbeantragung unbedingt zeitnah veranlassen. Für Syndikusrechtsanwälte wird es aufgrund gesetzlicher Vorgaben möglicherweise mehrere Postfächer geben. Sie werden von der BRAK benachrichtigt, sobald die Zugangskarten hierfür bestellt werden können.

Gut gemeint hat man gerade Weihnachts- und Neujahrswünsche per email versandt. Wenn man dabei auf die Adressdaten zurückgegriffen hat, die vom Mandanten für die Mandatsbearbeitung zur Verfügung gestellt wurden, könnte das unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein. Herr Kollege Klostermann sensibilisiert in der Fortsetzung seines Beitrags für dieses Thema.

Die LAG-Präsidentenkonferenz erstellte 2013 den ersten Entwurf eines sog. einheitlichen Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit, der in einer Fassung vom 9.7.2014 veröffentlicht wurde (NZA 2014, 745). An diesem Verfahren und dem damit erzeugten Ergebnis gibt es nachhaltige Kritik, zugleich auch konstruktive Änderungsvorschläge, insbesondere aus der Anwaltschaft: Auch die LAG-Präsidenten oder eine von diesen eingesetzte Arbeitsgruppe, sind nicht zur (Ersatz-)Gesetzgebung berufen, sondern sie haben als Judikative sich auf die Anwendung von der Legislative vorgegebenen Rechts zu beschränken. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist nicht disponibel. Nun ist ein Streitwertkatalog nicht Gesetz, wirkt aber faktisch so, denn kaum ein Arbeitsrichter wird, wie nun die Erfahrung zeigt, sich von diesem Katalog lösen und eigene Überlegungen zu dem anzusetzenden Streitwert anstellen. Dabei ist allein schon die Grundannahme falsch, dass die Deckelung des Streitwerts in Kündigungsschutzverfahren gem. § 42 Abs. 2 GKG auf das Vierteljahresgehalt – statt des 3-Jahreseinkommens, wie es eigentlich bei wiederkehrenden Leistungen anzunehmen wäre – auch die Streitwerte sonstiger arbeitsrechtlicher Angelegenheiten relativiert. Den im Arbeitsrecht engagierten Anwälten wird auf diese Weise eine besondere Sozialpflichtigkeit auferlegt.

In einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren, das es aus guten Gründen gerade nicht gegeben hat, wären gesellschaftliche Gruppen, darunter die Anwaltschaft, wenigstens beteiligt worden; auch käme ein verfassungsgerichtliches Normenkontrollverfahren in Betracht. Die LAG-Präsidenten und die von ihnen gebildete Arbeitsgruppe hat auf derartige „Hindernisse" verzichtet und erst auf Protest eine ziemlich gewillkürte nachträgliche Anhörung ermöglicht, allerdings dann die konstruktiven Änderungsvorschläge kaum aufgegriffen; immerhin wurde zugesagt, bei der Überarbeitung wenigstens die Anwaltschaft einzubeziehen. Diese Überarbeitung ist nun intern in der LAG-

Arbeitsgruppe erfolgt. Anwälte waren wieder nicht beteiligt. Kurz vor Weihnachten 2015 wurde einigen Anwälten Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer 2-Wochen-Frist zu äußern. Faktisch wird der Streitwertkatalog nicht zu beeinflussen sein. Seine Akzeptanz in der Anwaltschaft dürfte hierunter leiden – und zwar nicht nur aus Gründen des hier praktizierten überhöht selbstbewussten Stils, sondern auch des Inhalts, der eben nicht diskursiv entwickelt wurde. Und: Der Rechtssaat erfordert die Beachtung des förmlichen und zuständigen (Gesetzgebungs-) Verfahrens, sonst fehlt die Legitimation.

Für das Jahr 2016 wünsche ich Ihnen anwaltlichen Erfolg und bestmögliche Gesundheit!

Mit freundlichem kollegialem Gruß

Roland Gross, Vizepräsident

Einladung zur Kammerversammlung 2016

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
hiermit lade ich Sie gemäß § 85 BRAO zur diesjährigen Kammerversammlung ein, die am

Montag, den 21. März 2016, 14:00 Uhr
im Festsaal des Sorbischen Museums, Ortenburg 3-5, 02625 Bautzen

stattfinden wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltkammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2015
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
   Pause
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über: - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
   - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015
10. Nachtragshaushalt 2016 und Beschlussfassung
11. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2017
12. Haushaltsplan 2017 und Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über: - Änderung der Gebührenordnung
    - Änderung der Beitragsordnung
14. Verschiedenes

Der Jahresbericht des Präsidenten, der Schatzmeisterbericht und die Beschlussvorlagen liegen dieser Ausgabe von KAMMERaktuell bei. Nach der Kammerversammlung laden wir Sie zu einem gemeinsamen Abendessen vom Buffet ein. Bitte teilen Sie auf der beiliegenden Faxvorlage bis zum 11. März 2016 mit, ob Sie teilnehmen werden. Für eine Kinderbetreuung ist gesorgt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Dr. Haselbach, Präsident

Hinweise für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30. Dezember 2015 ist zum 1. Januar das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte in Kraft getreten. Damit wird es zukünftig neben den niedergelassenen Rechtsanwälten auch Syndikusrechtsanwälte geben, die anwaltlich allein für ihren Arbeitgeber tätig sind. Dabei kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt neben einer bereits bestehenden Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt erteilt werden sowie auch in der umgekehrten Konstellation. Nach wie vor ist es möglich, dass ein zugelassener Rechtsanwalt eine Zweittätigkeit juristischer, aber nicht anwaltlicher, Art oder sonstiger Art ausübt.

Nachfolgend finden Sie Hinweise zum Zulassungsverfahren:

Die Zulassung beantragen Sie bitte mit dem auf der Internetseite der Kammer verfügbaren Antragsformular. Bitte achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden: so gibt es unterschiedliche Anträge, je nachdem, ob Sie schon über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen oder nicht. Auf unserer Internetseite finden Sie folgende Formulare:

- Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (Antragsgebühr 450 €)
- Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (Antragsgebühr 600 €)
- Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Antragsgebühr 400 €)
- Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO), (Antragsgebühr 225 € für jedes weitere Arbeitsverhältnis)
- Antrag auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei wesentlich geänderter Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO), (Antragsgebühr 225 €)

Bitte fügen Sie alle im Antrag angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Bitte nutzen Sie ein Beiblatt, falls der vorgesehene Platz nicht ausreicht. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Kammer entbehrlich sind.

Da die gesetzlichen Vorschriften vollkommen neu sind, gibt es bislang keinerlei Erfahrungswerte, Präjudizien oder Rechtsprechung, auf die zur Auslegung der Gesetzesvorschriften zurückgegriffen werden könnte. Deshalb müssen die nachstehenden Hinweise vorläufig sein. Sie stellen keine verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale dar.

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt **nicht** den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer direkt bei der Rentenversicherung Bund in Berlin. Im Hinblick auf eventuelle dort laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keinerlei fristwahrende Wirkung.
Die Kammer kann auch keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen machen und nicht beraten. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Bitte geben Sie in Ihrem Zulassungsantrag Ihre Sozialversicherungsnummer an, um im Anhörungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund eine schnellere Zuordnung zu ermöglichen.

2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs. 3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „Ausfertigung" oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift". Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar) vor. Dies wird in der Kammergeschäftsstelle kopiert und anschließend unverzüglich an Sie zurückgereicht.

3. Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt" bzw. „Syndikusrechtsanwältin" enthalten. Dies erleichtert die Bearbeitung und kann bei Zweifeln ein wichtiges Indiz sein, wenn Ihre Tätigkeit ausdrücklich so bezeichnet wird.

4. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten". Das bedeutet, dass die Tätigkeitsbeschreibung und Ihre fachliche Unabhängigkeit verbindliche Vertragsgegenstände und von den Unterschriften gedeckt sein müssen.

5. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene Tätigkeitsbeschreibung von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten konkret, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschrieben sein, dass sowohl wir als Kammer, als auch die Rentenversicherung sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Dazu muss die Tätigkeitsbeschreibung von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterschrieben werden.
Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgesehene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nehmen Sie bitte ein Beiblatt zu Hilfe.
Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwaltes ist die Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten" (§ 46 Abs. 3 Nr.4 BRAO). Wegen des weiteren konstitutiven Merkmals der „fachlichen Unabhängigkeit" schildern Sie bitte, auf welche Vereinbarungen sich Ihre Vertretungsbefugnis nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, reicht aber in der Regel aus.

6. Die prägenden Merkmale der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt müssen auch vertraglich vereinbart und gewährleistet sein; die Rechtsanwaltskammer benötigt für die Prüfung eine entsprechende schriftliche Dokumentation, d.h. in der Regel einen an die neue Gesetzeslage angepassten Arbeitsvertrag.

7. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt" sein. Bei einer „wesentlichen" Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikus kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO). Für die Beurteilung der „Prägung" wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.). Ob der Kammervorstand in Anlehnung an die gefestigte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Eingruppierung im Tarifrecht davon ausgehen wird, dass eine „Prägung" der gesamten Tätigkeit durch anwaltliche Aufgaben regelmäßig schon dann vorliegt, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen, oder in Anlehnung an die Gesetzesbegründung einen höheren zeitlichen Beitrag fordert, ist noch offen. Wenn die anwaltliche Tätigkeit weniger als 50% Ihrer Arbeitszeit ausmacht, wird eine „Prägung" aber regelmäßig zu verneinen sein. Das gilt auch für die Fälle, in denen sich der Anteil der anwaltlichen Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit ändert. Die Angaben zum Inhalt und der Gestaltung Ihres Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu bestätigen.

8. Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt zu praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung" des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbedingt und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsanwalt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann.

9. Sobald Ihr Antrag vollständig ist, wird er gemäß § 46a Abs. 2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer geprüft. Im Falle eines positiven Votums der Rechtsanwaltskammer wird Ihr Antrag mit Anlagen (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme zugeleitet. Diese wird Ihren Antrag anhand der Kriterien ihrer bisherigen Entscheidungspraxis prüfen. Die DRV hat angekündigt, dass auch sie sich keinesfalls mit pauschalen Angaben zur ausgeübten Tätigkeit begnügen wird. Ausführliche Angaben schon bei Antragstellung liegen also in Ihrem Interesse. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet ihre Stellungnahme an die Rechtsanwaltskammer zurück, damit wir über Ihren Antrag abschließend entscheiden können.

10. Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwaltes in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtsanwaltes beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein, deren Mitglied er ist (46c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich. Will der Rechtsanwalt in einem solchen Fall den Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 BRAO die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen (§ 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO). Endet das Arbeitsverhältnis, für welches die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt wurde, hat der Syndikusrechtsanwalt den Verzicht auf seine Rechte aus der Zulassung zu erklären. Es wird auf jeden Fall ein Widerruf der Zulassung erfolgen. Eine übergangsweise Verlegung der Kanzlei in die Wohnräume o.ä., um die Zulassung für eine Übergangszeit zu erhalten, ist nicht möglich. Um eine Unterbrechung der Anwaltszulassung zu vermeiden, wäre in diesem Fall ein rechtzeitiger Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 4, 6 BRAO) notwendig.

11. Auch Syndikusrechtsanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt namentlich für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).

12. Eine Vereidigung gem. § 12a BRAO ist nur bei der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft – gleich ob als niedergelassener Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt – notwendig.

13. Da die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts nur auf das jeweilige Arbeitsverhältnis bezogen ist, kann er außerhalb des Arbeitsverhältnisses nicht anwaltlich tätig sein und verfügt auch über keinen Versicherungsschutz!

14. Das anwaltliche Berufsrecht gilt grundsätzlich auch für die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts. Daher sind die Vorgaben u.a. zur Verschwiegenheit, zum Verbot der Interessenkollision und zum Verbot der Umgehung des Gegenanwalts auch bei der anwaltlichen Tätigkeit für den Arbeitgeber zu beachten! Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird hierzu näher auf ihrer Homepage informieren.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat alle organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um Zulassungsanträge schnellstmöglich bescheiden zu können. Dennoch kann es wegen der kurzen Zeit zwischen Verabschiedung des Gesetzes und dessen Inkrafttretens und der möglicherweise großen Anzahl von Anträgen im 1. Quartal 2016 dazu kommen, dass die Verfahren nicht in der gewünschten Zeit abgeschlossen werden können. Hierfür bittet der Kammervorstand schon jetzt um Nachsicht.

Datenschutz in der Anwaltskanzlei (2)

Nachdem in der ersten Folge[1] die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzrechts betrachtet wurden, sollen in diesem Folgebeitrag die praktische Umsetzung modernen Datenschutzes in der Anwaltskanzlei betrachtet werden.

I. Der erweiterte Begriff des Datenschutzes

Damit steht nicht nur der enge juristische Begriff des Datenschutzes im Fokus; in der IT Wissenschaft wird der Datenschutz sehr viel weiter definiert als Schutz vor den Grundbedrohungen eines Datenbestandes, als da sind der Verlust der Verfügbarkeit, der Integrität und der Vertraulichkeit vorhandener Daten, sowie die Gewährleistung der Authentizität des Datenbestandes. Ziel des Datenschutzes ist danach die Abwehr dieser Grundbedrohungen eines Datenbestandes durch Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Gewinnung informationstechnischer Sicherheit mit wirksamen und angemessenen Maßnahmen.

Dabei gilt folgendes:

- Die Sicherung der Verfügbarkeit betrifft Daten ebenso wie Hardware und Software, und alle sonstigen für den Betrieb einer EDV erforderlichen Mittel, also auch ausreichende Sicherungen etwa für eine angemessene Notstromversorgung im Falle eines Stromausfalls. Die Frage nach der Verfügbarkeit erfordert daher Maßnahmen, die geeignet sind, zu verhindern, dass Daten verschwinden oder auf sie sonst bei Bedarf nicht zugegriffen werden kann; Programme nicht funktionsbereit oder arbeitsfähig sind, oder Hardware und sonstige erforderliche Mittel nicht betriebsbereit sind.

- Die Sicherung der Integrität des Datenbestandes ist ebenfalls eine Frage des Schutzes des Datenbestandes, der Programme wie der Hardware. Hier wird allerdings der Schutz der Unverfälschtheit und inhaltlichen Richtigkeit vorhandener Daten betrachtet. Dabei ist alles Notwendige im angemessenen Umfang zu unternehmen, um zu verhindern, dass Daten bei Erhebung, Verarbeitung, Speicherung oder Übermittlung verfälscht werden, oder gar bereits schon verfälschte Daten erhoben werden, oder dass Programme oder Hardware manipuliert werden und so verfälschte Daten oder Ergebnisse liefern oder unerwünschte Verarbeitungsschritte durch die EDV ausgeführt werden, etwa in Form unerwünschter Vernichtung oder Löschung von Daten.

- Die Abwehr von Gefahren für die Vertraulichkeit der Daten verlangt Maßnahmen, die verhindern, dass Daten in die Einsicht oder Verfügung unbefugter Dritte geraten. Solche Vertraulichkeit ist dabei auch besonders zu bewahren bei der Beauftragung Dritter – etwa Dienstleistern - zur Betreuung der kanzleiinternen EDV. Hier spielt aber auch die Frage der Kommunikation eine wichtige Rolle, etwa der Einsatz von geeigneten Programmen zur Verschlüsselung der E-Mail Kommunikation.

- Unter der Wahrung der Authentizität von Daten versteht man die Sicherung der Verbindlichkeit bei Übertragung von Daten. Hier ist insbesondere die Sicherheit angesprochen, dass Dokumente und Dateien bei Übermittlung über Telekommunikationsleitungen nicht kompromittiert werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind Maßnahmen zu verstehen, die verhindern, dass über die richtige Herkunft von übersandten Daten Zweifel bestehen. Der Autor und Urheber von Dokumenten und Dateien darf nicht verändert werden und muss korrekt authentifiziert werden können. Dies geht dabei über den Versand von Schreiben und Dokumenten hinaus, man denke etwa an den elektronischen Zahlungsverkehr.

II. Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

Diesen Hintergrund der sehr viel weiteren Definition des Begriffs Datenschutz in der IT – Wissenschaft muss man verstehen, wenn man die Vorgabe des § 9 BDSG betrachtet und erfüllen möchte. Danach muss eine Stelle, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, zu gewährleisten. Die hier genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden dabei im Fachjargon auch als TOMs abgekürzt genannt.

Wie lassen sich diese Punkte nun im Einzelnen erfüllen? Eine allgemein gültige Antwort hierauf lässt sich nicht geben. Schon das Gesetz stellt die erforderlichen Maßnahmen unter den Maßstab der Erforderlichkeit und Angemessenheit. Je sensibler die Daten, und je größer das Risiko bei einem Versagen des Datenschutzes, desto größer sind natürlich die zu beachtenden Anforderungen an die zu treffenden Maßnahmen. Daher hier nur einige Anregungen zum ersten Nähern an das Problem.

Das Gesetz schlüsselt diese Maßnahmen in einem eigenen Anhang zu § 9 BDSG noch einmal auf. Dieser Katalog ist dabei durchaus auch als „Checkliste" brauchbar, um einmal zu überdenken, ob in der Kanzlei entsprechende Maßnahmen vorhanden sind, und ob diese Maßnahmen ausreichend sind. Nach diesem Anhang ist die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird, und es sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

1. Zutrittskontrolle

Die Zutrittskontrolle erfordert geeignete auch physische Maßnahmen, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

Dies erfordert etwa die Einrichtung eines abgeschlossenen Serverraums und die Sicherung des Zugangs nur für berechtigte Personen durch entsprechende Verteilung von Türschlüsseln etc.

2. Zugangskontrolle

Die Zugangskontrolle soll verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

1 1.Teil in KAMMERaktuell 03/2015

Hier muss man darauf achten, dass Unbefugte sich nicht unbefugt Zugriff auf die Daten verschaffen, etwa indem sie sich an Bürorechner setzen können. Hier ist aber auch daran zu denken, Zugänge zum Netzwerk wie etwa Netzwerkdosen oder den Zugriff über WLAN auf das Kanzleinetzwerk entsprechend abzusichern.

3. Zugriffskontrolle

Bei der Zugriffskontrolle ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Hier sind Vorkehrungen zu treffen, dass auf die im Betrieb und der Kanzlei vorhandenen Daten nur die Mitarbeiter zugreifen können, die zur Bearbeitung dieser Daten auch berechtigt sind und Zugriff haben sollen, und dass weiter die Daten nur von solchem Personal verändert, kopiert, genutzt werden dürfen, die dazu auch eingesetzt sind. Eine entsprechende Rechtevergabe und Rechtemanagement bei Einrichtung der EDV ist hier durchaus erforderlich.

Diese Problematik betrifft natürlich und besonders den Fall des Einsatzes von Dienstleistern und Softwareanbietern, wenn diesen im Zuge der Betreuung Einblick und Zugriff – etwa im Wege der Fernwartung – gewährt wird.

4. Weitergabekontrolle

Die Weitergabekontrolle muss nach dem Gesetzestext gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Hier muss im Zuge der Beurteilung des Datenschutzniveau der Kanzlei betrachtet werden, ob und welche Daten weitergegeben und außerhalb der Kanzlei genutzt werden. Zu betrachten ist hier auch der Einsatz mobiler Geräte. Sind diese etwa bei Einsatz im Gerichtssaal oder beim Mandanten ausreichend geschützt? Besteht ein ausreichender Schutz der auf den mobilen Geräten gespeicherten Daten? Wie ist der Schutz vor Einsichtnahme bei Verlust des mobilen Geräts gewährleistet? Besteht ausreichender Schutz, wenn unterwegs fremde WLANS oder Netzwerke genutzt werden.

5. Eingabekontrolle

Die Eingabekontrolle soll gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Gemeint ist damit der Schutz der Integrität der Daten, wie auch der Authentizität. Entsprechend sollte eine gute EDV die Änderungen am Datenbestand protokollieren; unmittelbar notwendig ist dies im Kanzleibetrieb natürlich für die Frage der Termins- und Fristenführung.

6. Auftragskontrolle

Die Auftragskontrolle soll gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Die Verfügbarkeitskontrolle muss gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Hier ist insbesondere die Frage des ausreichenden und sicheren Backups der Daten zu nennen, die betrachtet werden muss.

8. Trennungsgebot

Danach ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Dies erfordert in der Kanzlei die Analyse, ob zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten vorhanden sind. Hier ist dann für eine ausreichende Trennung zu sorgen.

Bei dieser Aufzählung taucht natürlich immer auch die Frage nach den Kosten auf. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass man am Datenschutz – insbesondere im weiteren Sinne verstanden – nicht sparen sollte, dass aber das Gesetz selber die zu treffenden Maßnahmen unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit und Angemessenheit stellt.

Erforderlich sind dabei nach § 9 S. 2 BDSG nur Maßnahmen, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Hier kann also durchaus abgewogen werden, wobei freilich immer berücksichtigt werden muss, was es kostet, wenn Daten verloren gehen, falsch sind, oder aufwendig rekonstruiert werden müssen.

Allerdings weist das Gesetz im Anhang zu § 9 BDSG ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, dass eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 – also die Maßnahmen zur Zugangs-, Zugriffs- und Weitergabekontrolle – insbesondere auch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren ist. Solche Verschlüsselungsverfahren gar nicht einzusetzen, sollte daher keine Alternative sein, bedenkt man die Sensibilität der in einer Anwaltskanzlei anfallenden Daten. Daher sollte als Regel gelten, dass Datenträger mit personenbezogenen Daten in einer Kanzlei grundsätzlich verschlüsselt sind, und entsprechende Software in der Kanzlei Anwendung findet.

III. Einzelprobleme der sicheren EDV in der Kanzlei

1. Verschlüsselung

Die Notwendigkeit der Verschlüsselung gilt dabei nicht nur für mobile Geräte oder bei der Übermittlung von Daten. Die Verschlüsselung ist auch notwendig gerade für die in der Kanzlei vorhandenen stationären Bürocomputer. Man denke hier u.a. an den Fall des Einbruchs in der Kanzlei und des Diebstahls dieser Geräte. Aber auch schon wenn das Gerät zur Reparatur muss, muss gewährleistet sein, dass der Dienstleister auf die auf der Festplatte gespeicherten Daten keinen Zugriff hat.

Auch im Falle des Ausfalles einer Festplatte ist es keineswegs so, dass die Daten per se nicht mehr lesbar sind. Die Frage nach der sicheren Entsorgung gebrauchter Festplatten ist dabei eine seit

langem immer wieder diskutierte Frage, die in einem weiteren Artikel dieser Serie zum Datenschutz mit der Frage der sicheren Aktenvernichtung thematisiert werden soll.

Die Verschlüsselung ist dabei heute keine kostenaufwendige Angelegenheit mehr. Die wichtigen Betriebssysteme bieten die Möglichkeit der Verschlüsselung von Hause aus. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren, auch kostenlosen Programmen, die eine solche Verschlüsselungsfunktion bieten und mehr oder weniger Komfort beim Umgang mit diesem Thema bieten. Wichtig ist bei Einsatz dieser Programme, eine ausreichend starke Verschlüsselung zu wählen, wobei heutzutage weniger als 256 Bit nicht mehr verwendet werden sollten, bei ausreichender Hardware eher mehr.

2. Passwortschutz

Eine starke Verschlüsselung hat aber wenig Wert, wenn der entsprechende Passwortsatz zum Entschlüsseln nicht ausreichend komplex ist und von einem möglichen Angreifer erraten werden kann. Denn eine Verschlüsselung fordert bei Öffnen der verschlüsselten Daten in der einfachsten Form vom Nutzer die Angabe eines Passwortsatzes an. Ist dieser einfach zu erraten, kann ein Angreifer leicht Zugriff auf die Daten nehmen.

Passwörter, die leicht zu erraten sind, dürfen daher nicht verwendet werden. Zu solchen leicht erratbaren Passwörtern zählen etwa Ziffernfolgen, Eigennamen, Geburtsdaten und Jahreszahlen, etc. Bei der Rechenleistung heutiger Rechner ist es für Angreifer zu einfach, entsprechende Programme zu programmieren, die solche einfachen Passwörter so lange anwenden, bis das richtige Passwort gefunden wurde. Es gibt ganze Wörterbücher, die hierfür frei verfügbar sind.

Ein sicheres Passwort sollte daher eine Kombination von Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen enthalten, die zufällig ausgewählt sind und soweit erkennbar in keinem Lexikon oder Wörterbuch in dieser Kombination auftauchen. Das Problem besteht dann vor allem darin, sich diese Kombination zu merken, was aber durch entsprechende Merksätze sichergestellt werden kann. Hier sollte sich jeder selber einen entsprechenden Merksatz einprägen, je individueller, in der Regel desto sicherer. Er sollte in jedem Fall eine entsprechende Kombination von Sonderzeichen und Ziffern aufweisen. Und es gilt die Regel, dieses Passwort auch nicht überall, insbesondere auch im Internet zum Anmelden bei Webseiten zu verwenden; die Gefahr, dass dieses Passwort ausgelesen und bekannt wird, ist zu groß. Daher gilt auch der Hinweis, dass ein solches Passwort nach Möglichkeit und Notwendigkeit häufiger regelmäßig geändert werden muss.

Statt eines Passwortes kann man grundsätzlich auch Passwortdateien verwenden, die insoweit sicherer sind, aber den Nachteil haben, dass bei Verlust dieser Dateien eine Entschlüsselung nicht mehr möglich ist, wenn man nicht auch noch zusätzlich entsprechende Notfallpasswörter eingerichtet hat.

3. E-Mail Kommunikation

Auch ein- und ausgehende E-Mails sollten in der anwaltlichen Kommunikation nicht ohne die Nutzung ausreichend starker Verschlüsselung genutzt werden. Anders als die Kommunikation über Telefon oder – im analogen Bereich – über Brief, ist das Versenden von E-Mails keine Verbindung, die vom Anfangspunkt zum Endpunkt geschützt verläuft. Vielmehr wird eine E-Mail bei Versand von Server zu Server weitergereicht und kopiert. Auf Grund der Arbeitsweise des Internets ist damit nicht vorhersehbar, über welchen Server eine E-Mail geleitet wird; auch die E-Mail in die Nachbarschaft kann theoretisch über das Ausland geleitet werden. Auf jedem dieser Server ist die E-Mail wenigstens für den Besitzer des Servers lesbar und auswertbar.

Ohne den Einsatz entsprechender Verschlüsselung kann man sich hiervor nicht schützen; für den Anwalt sollte es daher unabdingbar sein, ausschließlich über verschlüsselte E-Mails zu kommunizieren. Die unverschlüsselte E-Mail soll aber berufsrechtlich dann möglich sein, wenn der Mandant in eine solche unverschlüsselte Kommunikation wirksam eingewilligt hat, was aber voraussetzt, dass er über die aus solcher unverschlüsselter Kommunikation entspringenden Risiken durch den Anwalt wirksam aufgeklärt wurde.

Ebenso sollte der Anwalt bei seiner Kommunikation auf die Auswahl des E-Mailproviders achten. Dienste großer Anbieter, die sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehalten, Mails inhaltlich auszuwerten, etwa um entsprechende personalisierte Werbeanzeigen dem Mailabsender oder Empfänger zu unterbreiten, sind in der Anwaltskanzlei schon wegen der Verschwiegenheitspflicht nicht einzusetzen. Dies betrifft durchaus namhafte große Anbieter wie Google Mail oder den E-Maildienst von Apple oder Microsoft; die Unentgeltlichkeit des Dienstes wird hier durch Datenpreisgabe erkauft.

Leider bietet auch die Nutzung von DE Mail oder des E-Postbriefes hier keine problemlose Alternative. Bei der DE Mail ist eine verschlüsselte Kommunikation nicht gewährleistet, da die E-Mails beim Provider entschlüsselt und auf Schadsoftware und Viren geprüft werden. Hier besteht durchaus die Möglichkeit Dritter, Einblick in die Dokumente zu nehmen. Auch der E-Postbrief, der von der Deutschen Post betrieben wird, verschlüsselt die E-Mail mit einem Portalschlüssel des Betreibers und wird auf Viren und schadhafte Inhalte gescannt. Zwar unterliegt in beiden Fällen der Betreiber dem Telekommunikationsgeheimnis, und ist die unbefugte Kenntnisnahme vom Inhalt der E-Mails strafrechtlich bedroht, aber ein sicherer Transportweg bildet dieses nicht ab und ist eher vergleichbar mit dem Versenden eines Schriftsatzes in einem unverschlossenen Kuvert. Der Vorteil des DE Mail Dienstes wie auch des E-Postbriefes beschränkt sich damit auf die Sicherung der Authentizität des Absenders. Möchte ein Anwalt für seine Kommunikation diese Dienste nutzen, kommt er nicht umhin, vorab unter Aufklärung über die Risiken die Zustimmung seiner Mandanten einzuholen.

Im Bereich der E-Mailnutzung ist noch auf folgendes hinzuweisen. Werden E-Mails an einen Verteilerkreis gesandt, ist es datenschutzrechtlich äußerst problematisch, die Empfänger im Adressfeld sichtbar für die anderen Empfänger einzustellen. Sind dem Adressaten die E-Mailadressen der weiteren Empfänger nicht bekannt, werden damit ohne Erlaubnis die persönlichen E-Mailadressen des Verteilerkreises offenbart. Das Bayerische Landesamt für Datenschutz hatte deswegen im Jahre 2013 bereits ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz verhängt. In solchen Fällen muss daher für den Eintrag der weiteren Adressen das in jeder E-Mail

vorhandene Feld BCC als Adressfeld verwendet werden.

4. Voice over IP

Problematisch wie der Einsatz unverschlüsselter E-Mail ist auch die Nutzung moderner Telefontechniken wie VoIP in der Anwaltskanzlei. Denn anders als beim klassischen Telefonat werden bei VoIP die Gesprächsdaten in Pakete zerlegt, diese Pakete wie jeder andere Internetverkehr über das Netz versendet, und vom Empfänger dann wieder zu flüssigen Gesprächen zusammengesetzt. Auf jedem genutzten Server, über den die Pakete geleitet werden, ist ein Abhören und Mitlauschen möglich, ohne dass dies für die Teilnehmer erkennbar ist.

Abhilfe kann auch hier wieder nur eine wirksame Verschlüsselung schaffen, die aber voraussetzt, dass beide Teilnehmer entsprechende Hardware, etwa speziell ausgestattete Telefone oder Anlagen einsetzt. Solche Geräte sind aber keineswegs verbreitet. Auch bei der Nutzung von IP basierter Telefonie ist daher der datenschutzrechtliche Aspekt zu beachten.

Ein weiterer Nachteil des Einsatzes von VoIP liegt darin, dass dieser Dienst internetabhängig ist. Fällt also das Internet wegen einer Störung des Providers aus, kann auch nicht mehr telefoniert oder gefaxt werden. Und leider ist festzuhalten, dass nach Erfahrungen in der Praxis die VoIP Anbieter für ihre Dienste leider nicht immer die vom alten Telefonnetz her gewohnte Zuverlässigkeit im täglichen Betrieb ausweist, sondern es durchaus zu länger dauernden Störungen kommen kann, so dass der Dienst nicht nutzbar ist.

Den hier beschriebenen Nachteilen des Telefonierens stehen natürlich auch Vorteile gegenüber, die nicht verschwiegen werden sollen. Insbesondere sticht hier die Kostenersparnis, insbesondere bei Auslandstelefonaten, hervor, aber auch der Vorteil, standortunabhängig immer unter der gleichen Telefonnummer erreichbar zu sein, so lange eine Verbindung zum Internet besteht.

5. Absicherung des Netzwerkes

Der Einsatz von EDV in Anwaltskanzleien findet heute typischerweise im Netzwerk statt. Auch dabei sind aus datenschutzrechtlicher Sicht Dinge zu beachten.

Ist das Netzwerk über einen Router mit dem Internet verbunden, ist darauf zu achten, einen Router einzusetzen, der entsprechende Sicherheitsfunktionen mitbringt, die zur Absicherung des Netzwerkes gegen Angriffe von außen geeignete Software vorhalten. Solche Geräte, die das Netzwerk mit dem Internet verbinden, sind heutzutage beliebte Angriffsobjekte aus dem Internet, laufen diese doch meist ununterbrochen 7 Tage 24 Stunden und können somit für weitere Angriffe genutzt werden. Um sich vor solchen Angriffen zu schützen, ist darauf zu achten, dass vor Einsatz des neu gekauften Routers das vom Hersteller eingestellte Passwort geändert wird; die oben gegebenen Hinweise für den Einsatz sicherer Passwörter gelten auch hier.

Der Router sollte darüber hinaus eine ausreichende Ausstattung an Software mitbringen, um Angriffe auf das eigene Netzwerk zu erkennen und abzuwehren. Er sollte aber auch eine Funktion bieten, mit der regelmäßig die Software des Routers aktualisiert werden kann, der Hersteller also die Versorgung mit regelmäßigen Updates verspricht, die auch regelmäßig und einfach eingespielt werden.

Besondere Probleme bereitet die Nutzung von WLAN in der Anwaltskanzlei. Angriffe und Einwahlversuche in das WLAN Netz können von außen geführt werden, ohne dass dies ohne weiteres auffällt. Voraussetzung für den sicheren Betrieb eines WLANs ist daher eine entsprechende Absicherung des Netzes der Kanzlei. Hier sollte zuerst ein entsprechender Sicherheitsschlüssel genutzt werden nach dem Standard WPA2. Ältere Sicherheitsschlüssel etwa nach WPE sind nicht mehr sicher. Auch hier muss der Schlüssel bei Inbetriebnahme neu gesetzt werden, und ausreichend sicher sein durch Länge und Kombination von großen und kleinen Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen. Zusätzlich kann im Router eingestellt werden, dass nur bekannte Geräte sich in das WLAN Netz einwählen dürfen; weiter kann die Ausstrahlung des Namens des WLAN Netzes (SSID Broadcast) im Router abgestellt werden.

Trotzdem bleiben bei Betrieb eines WLAN Netzes Sicherheitsrisiken, die jeder Anwalt bedenken muss in der Entscheidung, ob in der Kanzlei überhaupt der Betrieb eines WLAN Netzes notwendig ist, oder man mit kabelgebundenem Netzwerk komfortabel und sicher arbeiten kann.

Problematisch ist auch eine Funktion, die Mandanten oder Gästen erlaubt, sich in das WLAN Netz der Kanzlei einzuwählen. Darüber kann Schadsoftware in das Kanzleinetzwerk eingespielt werden, wenn etwa das Gerät mit solcher Software infiziert ist. Und wenn über solche Geräte Rechtsverletzungen im Internet begangen werden, man denke hier an Urheberrechtsverletzungen, wird zunächst einmal als Ursprung die IP Adresse der Kanzlei ermittelt, die dann unter dem Verdacht des Täters oder Störers im Internet steht.

6. Backup und Datensicherung

Abschließend noch ein Wort zur Datensicherung und Backup. Eine ausreichende und angepasste Datensicherung ist Voraussetzung jedes nachhaltigen Datenschutzes in einer Kanzlei. Über die einzusetzenden Backupstrategien, also welche Daten wann wie oft in welchem Rhythmus zu speichern sind, und wie man dabei sparsam mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten haushaltet, gibt es zahlreiche Überlegungen. Hier muss jede Kanzlei ihre eigene Vorgehensweise aufstellen. Folgende allgemeine Hinweise sollten aber beachtet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass automatisierte Datensicherungen große Vorteile haben. Nicht automatisierte sind zumeist lückenhaft und im Schadensfall unvollständig. Backups sollten auch redundant ausgelegt sein, also je nach Wichtigkeit der Daten sollten diese auf mehreren Trägern gespeichert werden. Das Medium des Backups muss der Kanzlei angepasst sein. Es gibt die Sicherung auf Band, die allerdings besondere und leider kostenintensive Bandtechnologie erfordert. Bei einem Backup auf Festplatten muss man sich des Risikos bewusst sein, dass Festplatten zu den eher ausfallträchtigen Bestandteilen moderner IT Technik gehören.

Es gibt weiter die Möglichkeit der Onlinedatensicherung, bei der die Daten auf einen externen Rechner zur Sicherung überspielt werden. Problematisch dabei ist natürlich, dass man die sensiblen Daten einem Dritten anvertraut; entsprechende Vorkehrungen vor unbefugter

Kenntnisnahme, u.a. durch Verschlüsselung, sind daher unumgänglich.

Zu jedem Backup gehört auch, dass das Rückspielen von Daten von den Backupmedien regelmäßig überprüft wird. Es sind wiederholt Fälle bekannt, bei denen regelmäßig Backups gemacht wurden, es sich aber bei dem Rückspielen herausstellte, dass etwa durch Hardwarefehler ein Rückspielen der Daten im Schadensfall nicht möglich war, ohne dass der Fehler bei Erstellen des Backups aufgefallen war. Zudem ist es bei größeren Schadensfällen eine nicht immer leicht zu beantwortende Frage, in welcher Reihenfolge das erneute Einspielen zu erfolgen hat. Weiter sollte man daran denken, dass die Wiederherstellung nach einem Schadensfall auf anderer neu angeschaffter Hardware zu erfolgen hat, und hier weitere Handgriffe erforderlich sind. In solchen Fällen ist es gut, man hat das Einspielen des Backups geübt und besitzt Routine.

Auch über die Lagerung des Backups muss man sich Gedanken machen. Ein Backup neben dem gesicherten Gerät oder auch im gleichen Gebäude zu lagern, macht wenig Sinn für den Fall etwa des Brandes, Wasserschadens, Diebstahls. Wenigstens ein aktuelles Backup sollte daher immer extern auf einem sicheren Ort aufbewahrt werden, wobei insbesondere in Sachsen auch auf Grund der Erfahrungen mit Hochwassern in 2003 und 2013 auch an solche Szenarien gedacht werden muss.

IV. Ausblick

In der Fortsetzung der Artikelreihe zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei werden die Probleme Outsourcing von IT, Nutzung von Cloud Diensten und Beauftragung von Dienstleistern in der Betrachtung behandelt. Eine weitere Folge wird sich mit dem Beschäftigtendatenschutz im Arbeitsverhältnis beschäftigen.

Dr. Christian Klostermann, FA für IT-Recht, Mitglied des Vorstandes

Haben Sie noch „Schreibkräfte“ – oder nutzen Sie bereits die Ressourcen Ihrer Assistentin?

Die Anwaltsassistentin steht im Mittelpunkt des Kanzlei-Akquise-Teams - Eine Ideensammlung zur Vorbereitung auf den Sächsischen Anwaltstag 2016 in Görlitz. Ein Interview mit von Frau Rechtsanwältin Süß (Dresden) mit Johanna Busmann.

In 75 Prozent der deutschen Anwaltskanzleien jeder Größe führen untrainierte Telefonkräfte den Telefondienst aus, während ausgebildete Assistentinnen Schriftsätze tippen und Fristen eintragen. Wie sehr das der Kanzlei schadet, erklärt Anwaltstrainerin Johanna Busmann.

Frau Busmann, welche Fehler machen Anwälte bei der Einrichtung ihres Kanzlei- Telefonservice?
Sie stellen ihre Assistentin dem Mandanten gegenüber nicht als gleichwertiges Teammitglied dar. Sie wählen oft die falschen Mitarbeiter /-innen aus. Sie machen ihre Termine selbst. Der Assistentin fehlen Listen mit Unterlagen in jedem Rechtsgebiet, die der Mandant zum Erstgespräch mitbringen muss. Ebenso fehlen Listen mit A-Mandanten, die Sonderrechte genießen. Anweisungen der Anwälte sind uneinheitlich oder fehlen ganz: Was soll wörtlich auf Fragen nach dem Anwaltshonorar geantwortet werden? Ab wann darf sie durchstellen? Darf sie Rückrufe mit deadline / Termine / Materialübersendung / Broschüren etc. anbieten? Viele Anwälte verhalten sich launisch und unberechenbar.

Was ist die Lösung bei der Personalauswahl?
Oft verlangen Anwälte nur verlässliche Fristenkontrolle, Computerkenntnisse und Organisationsgeschick - und gerade nicht Kommunikation.
So landen mundfaule, schüchterne oder gleichgültig wirkende Personen am Telefonempfang. Der Kunde merkt sofort: Hier geht es nicht um ihn und wendet sich ab.
Vorausschauende Anwälte werben Mitarbeiter aus 4-Sterne-Hotelrezeptionen ab. Denn sie wissen: Fristenkontrolle, RVG-Abrechnungen und Anwaltssoftware sind schnell zu erlernen. Servicebereitschaft und Kundenfreundlichkeit dagegen sollten wie eine zweite Haut sitzen!
Beobachten Sie mal Hotelrezeptionisten während der Eincheckzeit 16 – 18 Uhr. Dann erfahren Sie, was bei Ihnen fehlen könnte!

Was beobachten Sie noch?
Anwälte haben Mitarbeiterführung nicht gelernt. Sie können im technischen Sinne schlecht delegieren und im psychologischen Sinne schlecht Verantwortung abgeben. Sie fürchten, Anweisungen zu erteilen und diese zu kontrollieren, vor allem, weil sie sich dann selbst dran halten müssten. Beispiel: Wenn zwischen 16 und 17 Uhr niemand durchgestellt werden darf, wird die Assistentin um 18 Uhr getadelt, weil sie auch den Golffreund nicht durchgestellt hat. Das befördert deren innere Kündigung.
Manche Anwälte erlauben, dass die Assistentin durchstellt, ohne Rückrufnummern, korrekt geschriebenen Nachnamen und Kern der Sache notiert zu haben. Oder sie erlauben ein „Nein ohne Lösung“ wie etwa in dem Standardsatz „Tut mir leid, er ist in einer Besprechung“. Solche Sätze zeigen Servicefeindlichkeit, da sie keine Lösung bieten. Das gefährdet Kanzlei-Umsätze direkt.

Haben Sie ein weiteres Beispiel?
Noch viele. Wenn in einer Kanzlei mit fünf Anwälten vier unterschiedliche Kalender geführt werden, von denen nur einer für die Assistentin einsehbar ist, geht das direkt zu Lasten der Assistentin. Sie hat keine Ahnung, ab wann und wie lange der Anwalt wo zu erreichen ist, muss den Mandanten belügen und sich den ganzen Tag durch Ausreden lavieren. „Er ist gerade nicht am Platz“ wirkt spätestens beim zweiten Mal wenig professionell, der Mandant fühlt sich abgewimmelt - und geht wirklich.

Was ist hier die Lösung?
Alle Kalender sofort vereinheitlichen. Ein einziger elektronischer Kalender, in den jeder Anwalt alle „Abwesenheiten" - auch die zur ungestörten Aktenbearbeitung - einträgt, ist Pflicht für alle Anwälte. Besonders im Empfang muss dieser Kalender einsehbar sein, damit der Telefonempfang sofort korrekte Angaben machen kann – und z.B. weiß, welcher Gast in welcher Personenstärke wann kommt, um Besprechungsräume rechtzeitig zu reservieren.
Automatische Synchronisation des Kalenders mit Smartphone ist Pflicht, falls der abwesende Anwalt unterwegs öfter mal selbst Termine vereinbart.
Private Termine werden darin als „graue Zone" mit Anfang und Ende gekennzeichnet - ohne Inhalt, aber mit Information, wann der Anwalt genau zurück ist.

Sehen Anwälte die Gefahr dieser servicefeindlichen Wirkung nicht?
Oft sind kundenfeindliche Auftritte der Assistenz von den Anwälten sogar gewollt. Umsatzfeindliche und selbstgefällige Begründungen dafür höre ich in allen Kanzleigrößen. Beim Thema Kalender soll „die Sekretärin nicht rauskriegen, wann ich zum Zahnarzt gehe" und „nicht wissen, mit wem ich wie lange zum Mittagessen bin".
Beim Thema „Kanzlei-Organisation vollständig in Assistentinnenhand" höre ich oft: „Meine Sekretärin ist schließlich keine Pufferzone zwischen mir und meinem Mandanten".
Da irrt der Anwalt, denn genau dafür sollte er die Assistentin bezahlen.

Was sind die Folgen dieses Verhaltens?
Imageverlust und Geldverschwendung. Der Anwalt löst durch sein intransparentes Auftreten eine hektische Telefonitis des Mandanten aus; diese wiederum legt die teuer bezahlte Arbeitszeit der Assistentin nach innen lahm.
In der Außenwirkung behindert die verständliche Frustration des immer wieder vertrösteten Mandanten komplett die Akquise: Der verstimmte Klient wird – statistisch gesehen – seine Unzufriedenheit etwa 10-fach unverlangt in die Bevölkerung streuen.

Was sind erfolgreiche Ideen für die Positionierung der Assistentin?
Der Anwalt stellt seine Assistentin jedem Neumandanten direkt nach dem Erstgespräch persönlich vor, mit Aufgabenteilung („Alles Organisatorische sie, alles Rechtlich-Taktische ich") und lässt sie direkt nach dem Erstgespräch eine Begrüßungsmail schreiben, in der sie ihre Kontaktdaten mitteilt und bekräftigt, dass sie in allen organisatorischen Dingen sofort weiterhilft.
Der Anwalt stützt diese Idee noch, indem er 120 Euro zu jedem Dezembergehalt zusätzlich auszahlt und im Gegenzug die Anschaffung eines Hosenanzugs in gedeckten Farben verlangt. Dieser wird getragen, wenn sich ein Neumandant oder ein A-Mandant ankündigen.

Welcher Klassiker legt die Kanzlei lahm? Und was tun?
Der Anwalt will diesen Mandanten nicht zurückrufen. Keine Lust, keine Zeit, keine Vorbereitung. Er tut das seiner Assistentin kund durch verärgert abgesonderte Sätze wie „Jetzt nicht." „Sagen Sie irgendwas" oder „Vertrösten Sie ihn".
Was immer die Gründe sind. Sie sind unwichtig. Denn: Wie in jedem anderen Bereich der Organisation gilt auch für das anwaltliche Telefonverhalten: Kein Nein ohne Lösung!
Wenn der Anwalt jetzt nicht telefonieren möchte, wann genau dann?
Diese genaue Uhrzeit kann die Mitarbeiterin dann an den Anrufer weiter geben.

Wie sieht ein perfekt organisierter Telefondienst aus?
Die Meldung ist in jedem Standort gleich, frisch vorgetragen, deutlich und freundlich ausgesprochen. Der Nachname ist abgesetzt vom Kanzleinamen und dadurch – selbst bei komplizierten Nachnamen – für den anderen verständlich. Die Stimme ist angenehm, ruhig, verbindlich und strahlt Kompetenz aus: „Anwaltskanzlei Berger und Partner, mein Name ist (Petra) Bertram. Guten Morgen!"
In der Folge filtert die Mitarbeiterin zwei essenzielle Dinge heraus, bevor sie durchstellen darf: Sie ermittelt den Kern des Mandantenwunsches sowie seine korrekten Kontaktdaten.

Sollte die telefonierende Sekretärin dabei mit einer Liste arbeiten?
Am besten gleich mit mehreren. Kluge Anwälte listen für ihre Assistentin die Unterlagen, die jeder Mandant zum Erstgespräch mitbringen muss. Das beschleunigt Erstgespräche und den Vertragsschluss. Für den aktiven Umgang mit Honoraranfragen wie „Ich will mich scheiden lassen; wie teuer ist das bei Ihnen?" benötigt die Sekretärin sogar eine wörtliche Anweisung.
Auch eine Liste der A-Mandanten und deren Sonderrechte sowie eine weitere mit Kooperationspartnern der Kanzlei müssen der Assistentin vorliegen.

Gerade neue potenzielle Mandanten wollen Ihre Daten häufig nicht einer Assistentin mitteilen.
Das stimmt; daher üben wir die Datenerfassung bei Erstanrufern besonders ausführlich durch die Nutzenargumentation: „Darf ich mir Ihre beiden Telefonnummern gleich dazu notieren? Dann können wir Sie immer erreichen."
Auch die E-Mail-Adresse des Anrufers ist unerlässlich für das Marketing Ihrer Kanzlei. Sie wird leicht ermittelt durch das Angebot, eine Anfahrtskizze zu mailen. Die Assistentin trägt während des ersten Anrufs alle Kontaktdaten in eine Kundenkartei ein – bis Vertragsschluss in die gesonderte Rubrik „Interessenten".
Selbst Personen also, die nicht Mandanten Ihres Hauses sind oder werden, können - ihr schriftliches Einverständnis vorausgesetzt - dann per Mail zu Kanzlei-Events eingeladen werden.
Was immer die Assistentin im Vorfeld übersendet oder anbietet, hindert den Anrufer, andere Anwälte auch noch anzurufen. Vorvertragliche Bindung belebt Umsätze!

Die wohl schwierigsten Telefonate sind Beschwerden. Haben Sie auch dafür Tipps?
Für Beschwerdefälle sollte die Assistentin einen Leitfaden erhalten, durch den sie Beschwerden sofort in Pluspunkte dreht. Trainierte Sekretärinnen wissen: Einer Beschwerde geht immer ein Kanzleifehler voraus - sonst handelt es sich lediglich um Nörgelei im Frust-Modus.
Sie sollten sich „im Namen der Kanzlei" entschuldigen, die Beschwerde notieren, deren Weiterleitung sowie die persönliche, sofortige Aktionen ankündigen. Im Idealfall kann sie den Mandanten kurz danach informieren, wie aufgrund seiner Beschwerde Dinge verbessert oder Abläufe optimiert wurden.

Johanna Busmann tritt zweimal auf beim Sächsischen Anwaltstag 2016 in Görlitz auf.
Sie ist seit 26 Jahren Anwaltscoach in Hamburg.

Niedergelassene Rechtsanwälte nach EuRAG und § 206 BRAO (2014/15)

Kammermitglieder nach dem EuRAG (Stand 1.1.2014)	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Irland	Island	Italien	Kroatien	Lettland	Liechtenstein	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Norwegen	Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	Schweden	Schweiz	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechien	Ungarn	Zypern	Gesamt
Bamberg							1											1					1					1				4
Berlin		3				8	8	5			8							1		17	3	1	1					12				67
Brandenburg																					1					1						2
Braunschweig																							1					1				2
Bremen								2																				3				5
Celle									1																							1
Düsseldorf	1	1				8	5	11										2			6		3					2				39
Frankfurt	1	2				8	9	61	1		10			1		1		1		5	2	3	1	1	1			13		2		123
Freiburg	1					2	1				2												1					2		1		10
Hamburg		1	1			3	1	12			2									2			2		2			3		1		30
Hamm							3				3							1		2	3							3				15
Karlsruhe						2	3	3			1												2	1				3				15
Kassel																																0
Koblenz							1																					4		2		7
Köln	4	1				5	4	2			2																	8		1		27
Meckl.-Vorp.																																0
München	1	5				8	21	31	2		28		1							8	3	1	3	1		1		16	1	3	0	134
Nürnberg		1					2	1										1		1	2							1		1		10
Oldenburg																												1				1
Saarbrücken						3					1																					4
Sachsen																				1	1		1									3
Sachsen-Anh.		1																														1
Schleswig			1				1																					2				4
Stuttgart						4	2				5										1	2	2					1				17
Thüringen																																0
Tübingen						1					2																	1				4
Zweibrücken																																0
Bundesgebiet	8	15	2	0	0	52	62	128	4	0	64	0	1	1	0	1	0	7	0	36	22	7	18	3	3	2	0	77	1	11	0	525

(Stand 1.1.2014)	Wie viele ausländische Bewerber haben die Zulassung als Rechtsanwalt aufgrund eines Studienabschlusses in Deutschland erhalten?	Wie viele ausländische Bewerber bzw. deutsche Bewerber mit ausländischem Diplom haben die Zulassung als Rechtsanwalt durch eine Eignungsprüfung erhalten?
Bamberg	0	0
Berlin	128	15
Brandenburg	k. A.	k. A.
Braunschweig	0	0
Bremen	0	0
Celle	0	0
Düsseldorf	keine Erfassung	keine Erfassung
Frankfurt	92	46
Freiburg	37	1
Hamburg	keine Erfassung	keine Erfassung
Hamm	keine Erfassung	keine Erfassung
Karlsruhe	0	4
Kassel	4	0
Koblenz	keine Erfassung	keine Erfassung
Köln	128	k. A.
Meckl.-Vorp.	0	0
München	keine Erfassung	56
Nürnberg	85	2
Oldenburg	4	1
Saarbrücken	1	0
Sachsen	keine Erfassung	keine Erfassung
Sachsen-Anh.	k. A.	k. A.
Schleswig	23	0
Stuttgart	135	0
Thüringen	0	0
Tübingen	0	k. A.
Zweibrücken	k. A.	k. A.
Gesamt	637	125

Kammermitglieder nach § 206 BRAO (Stand 1.1.2014)	Bamberg	Berlin	Brandenburg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Freiburg	Hamburg	Hamm	Karlsruhe	Kassel	Koblenz	Köln	Meckl.-Vorp.	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarbrücken	Sachsen	Sachsen-Anh.	Schleswig	Stuttgart	Thüringen	Tübingen	Zweibrücken	**Bundesgebiet**
Ägypten					1																							**1**
Albanien							1								1		1											**3**
Argentinien										1	1													1				**3**
Australien								10							3			1										**14**
Bolivien										1																		**1**
Brasilien							3			4					1		3	2						1				**14**
Chile		2								1																		**3**
VR China							1	2		1							2							3				**9**
Chines. Thaipei																												**0**
Ecuador																												**0**
El Salvador																												**0**
Georgien																												**0**
Ghana																												**0**
Indien										1																		**1**
Indonesien																												**0**
Israel		2			1			2									1	1										**7**
Japan																												**0**
Kamerun																												**0**
Kanada		1	1					3		2							1											**8**
Kolumbien		1																									1	**2**
Korea																												**0**
Kroatien																	1											**1**
Malaysia																												**0**
Marokko																												**0**
Mazedonien																												**0**
Mexiko										1																		**1**
Moldau																												**0**
Namibia																												**0**
Neuseeland							2	3																		1		**6**
Nigeria					1																							**1**
Pakistan																												**0**
Panama																												**0**
Peru															2		1											**3**
Philippinen																												**0**
Singapur																								1				**1**
Sri Lanka										1																		**1**
Südafrika																	1											**1**
Thailand																												**0**
Türkei		9				3	6	6	1	3	2	5			3		9	1	1				1	5		2		**57**
Tunesien															1													**1**
Ukraine		1				1		1		1					1		2											**7**
USA		2		1		2	2	52		2	2	1			2		33	1	1	1	1		1	6			2	**112**
Uruguay																												**0**
Venezuela	1									1								1			1			1				**5**
Serbien																												**0**
Russische Förderation		4					1	1		1							2	1										**10**
Gesamt	**1**	**22**	**1**	**1**	**3**	**6**	**16**	**80**	**1**	**21**	**5**	**6**	**0**	**0**	**14**	**0**	**57**	**8**	**2**	**1**	**2**	**0**	**2**	**18**	**0**	**3**	**3**	**273**

Kammermitglieder nach dem EuRAG (Stand 1.1.2015)	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Irland	Island	Italien	Kroatien	Lettland	Liechtenstein	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Norwegen	Österreich	Polen	Portugal	Rumänien	Schweden	Schweiz	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechien	Ungarn	Zypern	Gesamt
Bamberg							1																1					1				3
Berlin		3				10	8	8			6					1		1		1	8	1			2			19	2			70
Brandenburg																					1					1						2
Braunschweig																							1					2				3
Bremen								2																				3				5
Celle							1	1													1							3				6
Düsseldorf	1	1				9	6	9										2			7		2					2		1		40
Frankfurt	1	2				7	13	58	1		8			1		1		1		5	2	4	2	1	1			14	1	2		125
Freiburg	1					2	1				2												1					2				9
Hamburg		1	1				6	12			1									2			1		3			2		1		30
Hamm							4				4							1		2	4							3				18
Karlsruhe						2	3	3			1												1					3				13
Kassel																							1									1
Koblenz							1									1												2		1		5
Köln			1			7	3	4			1										1							9		1		27
Meckl.-Vorp.																							1									1
München	1	7				8	19	33	1		26		1							8	3	1	3	1				16	1	3		132
Nürnberg		1					2	1										1		2	2							1		1		11
Oldenburg																													1			1
Saarbrücken						3					1																	4				4
Sachsen																					1		1					2				4
Sachsen-Anh.																																0
Schleswig			1					1																				1				3
Stuttgart						4	2	1			6										1	2	3					1		1		21
Thüringen																																0
Tübingen						1	1				2																	1		1		6
Zweibrücken																												1	1			2
Bundesgebiet	4	15	3	0	0	53	71	133	2	0	58	0	1	1	0	3	0	6	0	20	31	8	18	2	6	1	0	88	6	12	0	542

(Stand 1.1.2015)	Wie viele ausländische Bewerber haben die Zulassung als Rechtsanwalt aufgrund eines Studienabschlusses in Deutschland erhalten?	Wie viele ausländische Bewerber bzw. deutsche Bewerber mit ausländischem Diplom haben die Zulassung als Rechtsanwalt durch eine Eignungsprüfung erhalten?
Bamberg	2	0
Berlin	16	2
Brandenburg	k. A.	k. A.
Braunschweig	0	0
Bremen	0	0
Celle	0	0
Düsseldorf	keine Erfassung	keine Erfassung
Frankfurt	133	46
Freiburg	38	3
Hamburg	keine Erfassung	keine Erfassung
Hamm	keine Erfassung	keine Erfassung
Karlsruhe	0	5
Kassel	4	0
Koblenz	keine Erfassung	keine Erfassung
Köln	15	k. A.
Meckl.-Vorp.	0	0
München	k. A.	55
Nürnberg	87	2
Oldenburg	4	1
Saarbrücken	0	0
Sachsen	keine Erfassung	keine Erfassung
Sachsen-Anh.	k. A.	k. A.
Schleswig	2	0
Stuttgart	134	k. A.
Thüringen	0	0
Tübingen	0	0
Zweibrücken	k. A.	k. A.
Gesamt	435	114

Kammermitglieder nach § 206 BRAO (Stand 1.1.2015)	Bamberg	Berlin	Brandenburg	Braunschweig	Bremen	Celle	Düsseldorf	Frankfurt	Freiburg	Hamburg	Hamm	Karlsruhe	Kassel	Koblenz	Köln	Meckl.-Vorp.	München	Nürnberg	Oldenburg	Saarbrücken	Sachsen	Sachsen-Anh.	Schleswig	Stuttgart	Thüringen	Tübingen	Zweibrücken	**Bundesgebiet**
"Ägypten					1																							1
Albanien							1								1		1											3
Argentinien		2													1									1				4
Australien								8		1					3		1	1										14
Bolivien										1																		1
Brasilien							4			2							2	1						1				10
Chile		2								1																		3
VR China							1	2									3							3				9
Chines. Thaipei																												0
Ecuador																												0
El Salvador																												0
Georgien																												0
Ghana																												0
Indien								1		1							1											3
Indonesien															1													1
Israel		3			1			2									1	1										8
Japan		1																										1
Kamerun																												0
Kanada		2						3		1							3											9
Kolumbien		1																										1
Korea																												0
Kroatien																	1											1
Malaysia																												0
Marokko																												0
Mazedonien																												0
Mexiko										1																		1
Moldau																												0
Namibia								1																				1
Neuseeland								1		1								1								1		4
Nigeria					1																							1
Pakistan																												0
Panama																												0
Peru															2		1											3
Philippinen																												0
Singapur																												0
Sri Lanka															1													1
Südafrika																												0
Thailand																												0
Türkei		8				2	5	6	1	5	3	5			2		8		1				1	5		2		54
Tunesien															1													1
Ukraine		6				1		1		1					1		3											13
USA				1		2	3	53		3	1	1			1		34	1	1	1	1		1	7				111
Uruguay																												0
Venezuela	1																	1			1			1				4
Serbien																												0
Russische Förderation		7				1	1	1	1	2							1										1	15
Gesamt	**1**	**32**	**0**	**1**	**3**	**6**	**15**	**79**	**2**	**20**	**4**	**6**	**0**	**0**	**14**	**0**	**60**	**6**	**2**	**1**	**2**	**0**	**2**	**18**	**0**	**3**	**1**	**278**

Außerordentliche Kammerversammlung - 25 Jahre RAK Sachsen

Mit über 370 Teilnehmern war die außerordentliche Kammerversammlung am 23. November 2015 in Dresden eine der am besten Besuchtesten seit der Wiedergründung 1990. Maßgeblich verantwortlich hierfür war das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), welches jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt zum 1. Januar 2016 erhalten sollte. Wenige Tage nach der Kammerversammlung gab die BRAK allerdings bekannt, dass sich der Start des beA verschieben werde. Anlass war insbesondere, dass wesentliche Funktionalitäten bislang nicht ausfallsicher und problemlos angewandt werden können.
Dr. Martin Abend, 1. Vizepräsident der BRAK und maßgeblich mit der Einführung des beA befasst, stellte die gesetzlichen und technischen Anforderungen sowie die Arbeitsweise des beA dar und beantwortete Fragen.

Die Kammerversammlung beschloss Änderungen der Gebührenordnung der RAK Sachsen insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte. Die Gebührenordnung sieht in § 1 eigene Gebühren für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt[1] vor. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2016 ist auch die geänderte Gebührenordnung in Kraft getreten[2]. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Fachanwaltsantrages beträgt nunmehr 385 €, § 2 Abs. 1 GebO. Für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank entstehen Gebühren in Höhe von 50 € bzw. 35 €, § 8 GebO.

Am 23. November jährte sich auch zum 25. Mal der Jahrestag der Wiedergründung der RAK Sachsen. Dies war Anlass, den Ehrenpräsidenten der RAK Sachsen, Rechtsanwalt Wolfgang Schmidt, die Dr. Wilhelm-Schaffrath-Medaille für besondere Verdienste in der Rechtspflege zu verleihen. In seiner Laudatio würdigte Dr. Detlef Haselbach das ehrenamtliche Wirken seiner Amtsvorgängers. Wolfgang Schmidt ist seit dem 1.November 1972 Rechtsanwalt in Dresden. Er war Mitglied des Gründungsvorstands der RAK Sachsen, der in der ersten Kammerversammlung am 23. November 1990 von 274 Mitgliedern gewählt wurde. Wolfgang Schmidt führte das Präsidentenamt von 1990 – 1999. Der Vorstand der RAK Sachsen verlieh ihm danach die Ehrenpräsidentschaft. Er trug maßgeblich dazu bei, die anwaltliche Selbstverwaltung in Sachsen aufzubauen. Seine ehrenamtliche Tätigkeit setze viele Eckpfeiler der Kammerarbeit, die bis heute wirken.
In seiner Amtszeit fielen u.a.:

- die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen zum bundesdeutschen Recht,
- die ersten Zulassungen und Vereidigungen nach RAG und BRAO,
- die Einführung einer Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten,
- die Beteiligung an Überprüfungsverfahren aufgrund vermeintlicher oder tatsächlicher Stasi-Mitarbeit,
- die Gründung eines Rechtsanwaltsversorgungswerks nach entsprechender Beschlussfassung der Kammerversammlung (1993),
- die Einführung einer Mitgliederzeitschrift (1992),
- die Aufnahme von Kontakten zu tschechischen, slowakischen und polnischen Anwaltsorganisationen (ab 1992),
- der Einsatz der RAK Sachsen für die Abschaffung des Gebührenabschlags Ost,
- der Aufbau und die Organisation der Geschäftsstelle.

Ansicht der Dr. Wilhelm-Schaffrath-Medaille aus Meißner Porzellan

Die RAK Sachsen war 1995 Gastgeberin der CCBE-Vollversammlung und 1996 richtete sie die 80. Hauptversammlung der BRAK aus.

Die nächste ordentliche Kammerversammlung der RAK Sachsen wird am Montag, 21. März 2016, in Bautzen stattfinden. Die Einladung finden Sie auf Seite 4 dieses Heftes.

1 siehe auch die Hinweise zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf Seite 5 dieses Heftes
2 Bekanntmachung in KAMMERaktuell 3/2015

Neujahrsempfang der RAK Sachsen

Bei schönstem Winterwetter neben der beschneiten und sonnenbeschienen Kuppel der Dresdner Frauenkirche lud die Rechtsanwaltskammer Sachsen am 18. Januar 2016 zum traditionelle Neujahrsempfang ein. Präsidium und Vorstand begrüßten über 170 Vertreter aus Justiz, Politik und Verwaltung.
In seiner Neujahrsrede sprach Dr. Detlef Haselbach über die Entwicklungen des vergangenen Jahres und gab einen Ausblick auf die aktuellen rechtlichen und berufspolitischen Themen und Vorhaben.

Er dankte zunächst den vielen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, die auch im Jahr 2015 in den verschiedensten Ausschüssen, sei es in der Juristenausbildung, in den Fachanwaltsausschüssen, in der Satzungsversammlung oder in der Anwaltsgerichtsbarkeit tätig waren. Sein Dank galt auch den zahlreichen Dozentinnen und Dozenten aus allen Bereichen, die es der RAK Sachsen auch im Jahre 2015 wiederum ermöglichten, ein umfangreiches Seminarangebot mit insgesamt 131 Veranstaltungen zum Zwecke einer fortwährenden Qualitätssicherung der anwaltlichen Dienstleitungen zu organisieren. Noch besteht keine konkretisierte und sanktionierbare Fortbildungspflicht,

Vereidigung neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

sieht man einmal von den Regelungen in der Fachanwaltsordnung ab. Das wird sich aller Voraussicht nach aber ändern. So wird im 1. Quartal 2016 ein Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für eine Ergänzung des § 59 b BRAO zur Ermächtigung der Satzungsversammlung, Regelungen zur konkretisierten Fortbildung zu erlassen, erwartet.

Dr. Detlef Haselbach unterstützte die Entscheidung der BRAK, den Start des beA zu verschieben und warb um Verständnis bei der sächsischen Justiz, die im letzten Jahr ihre leidvollen Erfahrungen mit der Technik Stichwort „forum Star" und dem wiederholten „Blackouts" machen musste.

Keine Verspätung gab es hingegen für das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, welches trotz einiger heftiger Geburtswehen doch noch - wie angekündigt - am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Es ist dies die kleine berufsrechtliche Lösung des sozialrechtlichen Versicherungsproblems der bei nicht anwaltlichen Arbeitgebern angestellten Unternehmensjuristen. In den neu geschaffenen §§ 46 bis 46c BRAO regelt der Gesetzgeber nun, wann eine juristische Tätigkeit für einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit ist und unter welchen Voraussetzungen die Zulassung als „Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt" bei der Rechtsanwaltskammer beantragt und durch sie erteilt werden kann. Die Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer ist Voraussetzung für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, deren Versagung durch die Urteile des Bundessozialgerichts aus dem April 2014 der eigentliche Anstoß für das jetzt in Kraft getretene Gesetz gewesen ist. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat das Gesetzgebungsverfahren kritisch begleitet und in seinen zahlreichen Stellungnahmen auf die Bedenken hingewiesen. Dabei ging es uns immer um die Wahrung einer „unabhängigen Anwaltschaft", um die Warnung vor einer Aufweichung des „Fremdkapitalverbotes" und - im Hinblick auf die nun erweiterten Vertretungsbefugnisse der Unternehmensjuristen als Syndikusrechtsanwälte - um die Verhinderung von Interessenkollisionen. Fragen rund um die Umsetzung des Gesetzes wird die RAK Sachsen zu Beginn des Jahres 2016 stark beschäftigen.

Dr. Detlef Haselbach kritisierte das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, welches am 18.12.2015 in Kraft getreten ist. Die Verschwiegenheit der Rechtsanwälte ist für die Mandanten von existenzieller Bedeutung. Die vorgesehene Speicherpflicht von Verkehrsdaten darüber, wer wann von welchem Stand aus und wie lange mit dem Strafverteidiger und Rechtsanwalt seines Vertrauens kommuniziert hat, durchbricht diese Verschwiegenheit. Damit widerspricht die Regelung dem verfassungsrechtlichen Gebot, das Verhältnis zwischen den rechtsuchenden Bürger und dem Beistand und Schutz gewährenden Strafverteidiger und Rechtsanwalt unbeobachtet und unangetastet zu lassen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat deshalb wiederholt gefordert, dass nicht nur die Telefonseelsorger sondern auch die anderen nach § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden.

Dr. Detlef Haselbach gab zu Bedenken, dass die zunehmende Ausweitung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren die Gefahr einer Aushöhlung des Rechtsprechungsmonopols des Staates berge. Mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, welches ebenfalls 2015 beschlossen wurde, wid eine weitere außergerichtliche Möglichkeit der Streitbeilegung für Verbraucher geschaffen. Dies dürfe jedoch nicht zu Verlusten bei der Rechtssicherheit führen. Zumindest konnte die Kritik der Anwaltschaft im Gesetzgebungsverfahren zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erreichen, dass der Streitmittler die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein muss. Zu Bedenken ist schließlich auch, dass bei anhaltendem Rückgang der Eingangszahlen bei den staatlichen Gerichten und zunehmender alternativer Streitbeilegung die Länder erneut in die Versuchung geraten könnten, weitere kleine Amtsgerichte in der Fläche zu schließen und Personal abzubauen, wie jüngst in Mecklenburg-Vorpommern geschehen.

Zur Entwicklung in Europa verwies er auf die sogenannte „Transparenzinitiative", wonach die EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission mitteilen sollen, ob und welche Regelungen der freien Berufen evtl. gelockert werden können. Nach den Vorstellungen der Kommission soll „der Zugang zu reglementierten

Justizminister Sebastian Gemkow im Gespräch mit Kammerpräsident Dr. Detlef Haselbach

Musikalische Begleitung durch Blue Alley

Berufen und deren Ausübung auf nationaler Ebene und EU-weit" verbessert werden. Sobwohl die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD im Sächsischen Landtag wie auch im Deutschen Bundestag haben sich dafür ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, an dem bewährten System der berufsständischen Regelungen, der Selbstverwaltung, des Fremdkapitalverbots und der Gebührenordnungen gegenüber der Europäischen Kommission festzuhalten. Auch die Sächsische Staatsregierung hat angekündigt, sich hierfür im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen. Er verwies darauf, dass Regulierungen bei den freien Berufen, die sich seit Jahrzehnten bewährt hat, kein Selbstzweck sind, sondern dem Verbraucher dienen. Dazu gehören insbesondere auch das bestehende System der Kosten- und Honorarordnungen der freien Berufe, die eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung zu bezahlbaren Preisen sicherstellen. Dazu zählt auch der Erhalt des Fremdkapitalverbots für die freien Berufe als Garant der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts. Anwaltsgesellschaften dürfen auch zukünftig nicht zu Investitionsobjekten für Finanzinvestoren werden und anwaltlicher Rat darf auch weiterhin keinem wirtschaftlichen Diktat unterliegen.

Abschließend sprach Dr. Detlef Haselbach zu den zunehmenden verbalen Attacken und tatsächlichen Angriffen auf Politiker, Entscheidungsträger und Journalisten, die aufs Schärfste zu verurteilen sind. Er rief auf, sich gemeinsam dafür einsetzen, das notwendige politische und gesellschaftliche Diskussionen allein mit rechtsstaatlichen Mitteln geführt werden. Gewalttaten, die sich gegen die Rechte anderer richten, muss der Rechtsstaat mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgen und ahnden. Die Ereignisse des vergangenen Jahres und hier insbesondere der letzten Wochen, beispielsweise in Leipzig und in der Silvesternacht in anderen deutschen Großstädten sind alarmierend.

In seinem Grußwort betonte der Sächsische Justizminister Sebastian Gemkow die Notwendigkeit, eine ausreichende finanzielle und technische Ausstattung der Justiz sicherzustellen. Er versprach, sie hierfür bei den Etatverhandlungen im Sächsischen Kabinett stark zu machen.
Er betonte die Bedeutung eines funktionierenden Rechtsstaates und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in dessen Funktionieren.

Der Tradition entsprechend vereidigte der Präsident vier Assessorinnen und Assessoren als neue Rechtsanwälte. Die Glückwünsche für einen erfolgreichen Berufseinstieg erhielten sie auch vom Sächsischen Justizminister.

Gäste des Neujahrsempfanges

Messeauftritt der RAK Sachsen auf der Berufsorientierungsmesse „KarriereStart“ 2016

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen war vom 22.-24.01.2016 erneut als eine von 459 Beteiligten auf der 18. Bildungs-, Job- und Gründermesse „KarriereStart“ in Dresden mit ihrer runderneuerten Kampagne zur Gewinnung von Rechtsanwaltsfachangestellter vertreten. Die überwiegend jungen Interessenten werden in Wort und Bild „abgeholt, wo sie stehen“ und für weitergehende Informationen u.a. auf die Azubihomepage www.azubi-im-recht.de sowie das Webangebot der RAK Sachsen geleitet.

Frau Müller aus der Kanzlei Derra, Meyer & Partner und Frau Meinhardt aus der Kanzlei Kanzlei Wagner und Papenfuß am Messestand der RAK Sachsen

An unserem Stand unterstützten uns an allen drei Messetagen wieder ehrenamtlich Kolleginnen sowie deren Angestellte und auszubildende Mitarbeiterinnen, wodurch es gelang, eine Vielzahl von Interessenten, von Schülern der 8./9. Klassenstufe bis hin zu potentiellen Umschülern, zu den Inhalten der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, den Kanzleialltag sowie den Erwartungen der Ausbilderinnen und Ausbilder an Bewerber zu informieren.

Neben den Informationsmaterialien stießen der Wissenstest und die aktuelle Ausbildungsplatzübersicht auf hohes Interesse. Besonders nachgefragt waren in diesem Zusammenhang erneut Praktikumsplätze. Gern können Sie uns daher Ihr Angebot an Praktikumsplätzen über das beigelegte Formular „Aufnahme in Ausbildungsplatzübersicht 2016/17“ mitteilen.

Wir danken den Kolleginnen Thiedig und Hofmann aus der gleichnamigen Dresdner Kanzlei, Frau Müller sowie Frau Rencker-Grau nebst der Auszubildenden Frau Dietz aus der Kanzlei Derra, Meyer & Partner, Frau Meinhardt aus der Kanzlei Wagner und Papenfuß in Kamenz, Frau Siegert aus der Kanzlei KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frau Friese aus der Kanzlei Zwade Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sowie Frau Möckling und Frau Ronniger aus der Kanzlei Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner für die freundliche und tatkräftige Unterstützung bei der gemeinsamen Betreuung des Messestandes und der lebendigen Präsentation des Berufsbildes!

Mitgliedsbeitrag 2016

Gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 30. März 2015 setzte die Kammerversammlung den Jahresbeitrag für das Jahr 2016 in Höhe von 297 € fest. Gemäß § 3 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist der Beitrag zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. März des laufenden Jahres an die Kammer zu überweisen. Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages geht Ihnen mit gesonderten Schreiben zu.

Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen

Der Vorstand der RAK Sachsen besetzte in seiner Sitzung am 25.11.2015 die Abteilungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 1 VBRAO i.V.m. § 11 der Geschäftsordnung des Vorstandes für das Kalenderjahr 2016 wie folgt:

Berufsrechtsabteilung I
(Buchstabe A-H)
RAin Gerhild Sailer, Leipzig
RAin Dagmar Perlwitz, Delitzsch
RA Frank Stange, Dresden
RA Franz-Josef Schillo, Dresden

Berufsrechtsabteilung II
(Buchstabe I-P)
RA Dr. Stephan Cramer, Dresden
RA Renè Zich, Görlitz
RAin Alexandra Weiß, Dresden
RA Volker Backs, Dresden

Berufsrechtsabteilung III
(Buchstabe Q-Z)
RAin Heike Bruns, Chemnitz
RA Curt Matthias Engel, Leipzig
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
RA Matthias Schumann, Chemnitz
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Vergütungsrechtsabteilung
RA Roland Gross, Leipzig
RA Volker Backs, Dresden
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RA Jan Weidemann, Dresden
RA René Zich, Görlitz
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau
RA Franz-Josef Schillo, Dresden

Abteilung Zulassung
RA Dr. Stephan Cramer, Dresden
RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden
RAin Gabriele Wagner, Kamenz
RA Dr. Christoph Munz, Dresden
RA Jan Weidemann, Dresden

Abteilung Fachanwaltszulassungen
RA Markus M. Merbecks, Chemnitz
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RAin Heike Bruns, Chemnitz
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
RA Jan Weidemann, Dresden
RAin Alexandra Weiß, Dresden

Abteilung Abwicklung
RA Dr. Christoph Munz, Dresden
RA Jan Weidemann, Dresden
RAin Gabriele Wagner, Kamenz

Vermittlungsabteilung
RA Dr. Christoph Möllers, Dresden
RA Curt-Matthias Engel, Leipzig
RAin Gabriele Wagner, Kamenz

Ausbildungsabteilung
RA Dr. Christoph Möllers, Dresden
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RA Franz-Josef Schillo, Dresden
RA Volker Backs, Dresden

Neue Bedingungen der Beschwerdeerhebung vor dem EGMR

Am 1. Januar 2016 traten Änderungen in Kraft, die die Bedingungen betreffen, unter denen eine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben werden kann. Vorrangig geht es dabei um Beschwerden durch juristische Personen und bereits zu Verfahrensbeginn anwaltlich vertretene Beschwerdeführer. Die neuen Regelungen – obwohl geringfügig – werden eine Veränderung des Beschwerdeformulars mit sich bringen. Ab 1. Januar 2016 muss das neue Formular verwendet werden. Werden die Formvorschriften des Artikels 47 der Verfahrensordnung nicht eingehalten, wird die Beschwerde zurückgewiesen. Das neue Beschwerdeformular ist mit weiteren Hinweisen für Beschwerdeführer in den 37 Amtssprachen der Mitgliedsländer des Europarats auf der Internetseite des Gerichtshofs (www.echr.coe.int) veröffentlicht.

Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen

Seit dem 10. Januar 2016 sind folgende Änderungen in Kraft getreten:

Die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben/Thüringen ist zusätzlich zu ihrer derzeitigen Zuständigkeit wieder für den Vollzug von Freiheitsstrafe im Erstvollzug an männlichen Personen von mehr als 2 bis einschließlich 5 Jahren Dauer für die Amtsgerichtsbezirke Zwickau, Auerbach und Hohenstein-Ernstthal (derzeit Justizvollzugsanstalt Waldheim) zuständig.

Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG – umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat zur zusammenfassenden Meldung gem. § 18a UStG Handlungshinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug erarbeitet, die auf der BRAK-Internetseite unter der Rubrik „Für Anwälte" veröffentlicht wurden. Bereits seit dem 1. Januar 2010 ist zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Leistungsortes und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze hinweg" nach dem Leistungsempfänger und dessen (Wohn-) Sitz zu unterschieden. Dies gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen. Je nach Fallgestaltung stellen sich Fragen in Bezug auf die Nachweispflichten des Rechtsanwalts und ihrer Vereinbarkeit mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. In dem Beitrag sind vier typische Fallgestaltungen dargestellt.

Mitteilung der BRAK

Neuer Fachanwalt für Migrationsrecht – Aufruf zur Bewerbung für den zu bildenden Fachanwaltsausschuss

Nach dem Beschluss der 6. Satzungsversammlung vom 09.11.2015 wird zukünftig der Fachanwalt für Migrationsrecht den bestehenden Kanon der 22 Fachanwaltschaften ergänzen. Nach der Genehmigung des Beschlusses wird die Änderung der Fachanwaltsordnung zum 01.03.2016 in Kraft treten.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Fachanwaltsausschuss haben, schwerpunktmäßig in dem Fachgebiet tätig sein und selbst alsbald die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung anstreben, bitten wir um Übersendung Ihrer Bewerbung bis zum 04.03.2016 per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen (info@rak-sachsen.de).

Ihre Bewerbung sollte Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihren fachlichen Kompetenz im Migrationsrecht enthalten. Zudem sollten Sie mitteilen, ob Sie ggf. bereits einen Fachanwaltslehrgang absolvieren und in welchem Zeitraum Sie den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung anstreben.

Wir freuen uns auf Ihr möglichst zahlreiches Interesse!

Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Frau Ass. jur. Jana Dielefeld (Tel.: 0351/31859 31) zur Verfügung.

Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2015

Fachanwälte haben ihre Fortbildungspflicht seit letztem Jahr über 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweise für das Jahr 2015 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen per **E-Mail** an fachanwaelte@rak-sachsen.de zu senden. **Bitte senden Sie uns nur Kopien und keine Originale zu und bitte sehen Sie von einer Vorab-Sendung per Fax ab.** Sollte Ihnen die Erfüllung der Fortbildungspflicht im Jahr 2015 nicht möglich gewesen sein, können Sie einen formlosen Antrag auf Nachholung mit kurzer Begründung stellen.
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

Bestellung in einen Fachanwaltsausschuss der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Fachanwaltsausschuss Agrarrecht
- Neubestellung -

RA Andreas Felgentreff, Leipzig
RAin Annette Schäfer, Dresden

Wir danken für das ehrenamtliche Engagement.

1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 9. November 2015

Zu ihrer ersten Sitzung traf sich die 6. Satzungsversammlung am 9. November 2015 in Berlin. Neben der Besetzung der einzelnen Ausschüsse beschloss die Versammlung auch die Einführung einer weiteren Fachanwaltschaft.
Die Beschlüsse lauten wie folgt:

Fachanwaltsordnung

1. § 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht, das Vergaberecht sowie das Migrationsrecht verliehen werden.

2. Es wird folgender neuer § 5 Abs.1 lit. w) FAO eingeführt:

w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.

3. § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14p betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

4. Es wird folgender neuer § 14p FAO eingeführt:

§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht

Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere
a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
b) Einbürgerung,
c) Verlusttatbestände,
d) Vertriebenenverfahren,

2. Aufenthaltsrecht, insbesondere
a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,
c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,
f) Haftung und Gebühren,
g) Besonderheiten des Datenschutzes,

3. Unionsrecht, insbesondere
a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihr en Familienangehörigen,
b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,
c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,

Mehr als ein Geschäftskonto

DKB-Business

Sie sind Anwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder Steuerberater und möchten Ihren täglichen Zahlungsverkehr effizient abwickeln? Das kostenfreie DKB-Business schafft Liquiditätsfreiräume und bietet Verzinsung Ihrer Guthaben. Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) mit Sitz in Berlin bietet seit 1999 Konten, Anlageprodukte und maßgeschneiderte Finanzierungslösungen speziell für rechtsberatende Unternehmen und Freiberufler.

Das kostenfreie DKB-Business

- ✓ Internet-Konto: Überweisungen, Lastschriften, Daueraufträge etc., 24 Stunden online
- ✓ DKB-VISA-Business-Card und Girokarte, Zusatzkarten inklusive
- ✓ weltweit kostenfrei Bargeld abheben mit der DKB-VISA-Business-Card an rund 1.000.000 Geldautomaten
- ✓ Guthabenzinsen bis zu 0,5 % p. a., variabel

Mit der DKB-Treuhänderplattform können Sie Treuhandkonten bequem und sicher online eröffnen und verwalten.
Mehr Informationen unter www.DKB.de/freie-berufe

Ihre Ansprechpartner in Sachsen

Niederlassung Chemnitz
Katja Stiehler
Telefon: 0385 5969-5620
E-Mail: **Chemnitz.FreieBerufe@dkb.de**

Niederlassung Dresden
Sylvia Schwarzbach
Telefon: 0351 4443-7210
E-Mail: **Dresden.FreieBerufe@dkb.de**

Niederlassung Leipzig
Carmen Schneider
Telefon: 0385 5969-5620
E-Mail: **Leipzig.FreieBerufe@dkb.de**

4. Asylrecht, insbesondere
a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,
b) internationaler Flüchtlingsschutz,
c) nationaler Schutz,
d) Rechtsschutz,
e) Widerruf/Erlöschen,
f) Folgeverfahren,

5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,

6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,

7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,

8. Besonderheiten des Verfahrens-und Prozessrechts.

Der Beschluss der Satzungsversammlung wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wurde in den BRAK-Mitteilungen Heft 6/2015 (Dezember 2015) veröffentlicht und tritt somit am 1.3.2016 in Kraft.

Rechtsprechung

ABLEHNUNG VON BERATUNGSHILFE ERFORDERT EINZELFALLBEZOGENE BEGRÜNDUNG

Die nachträgliche Gewährung von Beratungshilfe für die Einlegung und Begründung eines Widerspruchs darf nicht mit dem pauschalen Hinweis darauf abgelehnt werden, dass die antragstellende Person den Widerspruch selbst hätte einlegen können.
Das Bundesverfassungsgericht hat damit einer Verfassungsbeschwerde, die die Versagung von Beratungshilfe für ein sozialrechtliches Widerspruchsverfahren betraf, stattgegeben. Die angegriffenen Beschlüsse hätten den Beschwerdeführer für die Einlegung des Widerspruchs auf die Selbsthilfe verwiesen, ohne konkret zu prüfen, ob ein bemittelter Rechtsuchender die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für das Widerspruchsverfahren in Betracht ziehen würde, heißt es in der Entscheidung. Außerdem werde der Vortrag des Beschwerdeführers außer Acht gelassen, dass er die anwaltliche Hilfe auch für die Begründung des Widerspruchs beantrage. Die pauschale Wertung, die Einlegung des Widerspruchs durch den Beschwerdeführer selbst wahre seine Verfahrensrechte im Widerspruchsverfahren ebenso effektiv wie die Einlegung des Widerspruchs mittels Anwaltsschreibens, verkenne, dass regelmäßig nicht bereits die bloße Erhebung des Widerspruchs zur begehrten Änderung der angefochtenen Entscheidung führt, sondern erst dessen sorgfältige Begründung.
BVerfG, Beschl. v. 7.10.2015 - 1 BvR 1962/11

UMGEHUNGSVERBOT DES ANWALTLICHEN INSOLVENZVERWALTERS

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob das Umgehungsverbot des § 12 BORA auch für den Anwalt gilt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse Forderungen einzieht, nicht zur Entscheidung angenommen.
Der BGH (Urt. v. 06.07.2015 - AnwZ (Brfg) 24/14) hatte im Juli 2015 entschieden, dass ein Anwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse Forderungen einzieht, sich an das Umgehungsverbot des § 12 BORA zu halten hat. Der BGH hatte ausgeführt, dass die Tätigkeit des Insolvenzverwalters zum Berufsbild des Rechtsanwalts gehöre. Zwar werde der Zugang zum Beruf des Insolvenzverwalters in den §§ 56 ff. InsO geregelt, die Ausübung des Berufs habe allerdings keine gesetzliche Regelung, etwa in einer Berufsordnung, erfahren. Auch die Fachanwaltsordnung, welche die bei der BRAK eingerichtete Satzungsversammlung aufgrund ihrer Satzungskompetenz erlassen hat, verstehe die Insolvenzverwaltertätigkeit als Teil der Anwaltstätigkeit.
Das BVerfG hat nun ausgeführt, dass der Verfassungsbeschwerde weder grundsätzliche Bedeutung zukomme noch ihre Annahme zur Durchsetzung der Rechte des beschwerdeführenden Rechtsanwalts angezeigt sei. Die Verfassungsbeschwerde habe keine Aussicht auf Erfolg. Sie sei unzulässig, weil sie den Begründungserfordernissen der §§ 92, 93 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nicht genüge. Der Beschwerdeführer habe verkannt, dass der Bescheid der Rechtsanwaltskammer und die diesen bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen die Einhaltung seiner als Rechtsanwalt zu beachtenden Berufspflichten zum Gegenstand hatte. Es sei nicht darum gegangen, für den anwaltlichen Insolvenzverwalter Berufspflichten einzuführen. Insbesondere sei bei der Auseinandersetzung mit den gerichtlichen Entscheidungen nicht berücksichtigt worden, dass die Gerichte nur in dem vorliegenden Einzelfall entschieden hatten, in dem der Insolvenzverwalter unter seinem anwaltlichen Briefkopf aufgetreten war und auch unter Beifügung seiner Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt unterzeichnet hatte.
BVerfG, Beschl. v. 28.10.2015 - 1 BvR 2400/15

DEUTLICHKEITSANFORDERUNGEN AN DIE ANWALTLICHE VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Eine formfreie Gebührenvereinbarung für eine außergerichtliche Beratung liegt nur vor, wenn sich den Abreden der Parteien entnehmen lässt, dass oder in welchem Umfang die vereinbarte Vergütung ausschließlich Leistungen nach § 34 RVG umfasst. Eine Vergütungsvereinbarung ist von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung abgesetzt, wenn der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen regelt. Deutlich ist dieses Absetzen, wenn die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenden

Bestimmungen – mit Ausnahme der Auftragserteilung – abgegrenzt ist.
BGH, Urteil vom 03.12.2015 – IX ZR 40/15)

„JUNIOR CONSULTANT" IST NICHT DISKRIMINIEREND

Die Bezeichnung einer Stellenausschreibung al „Senior Consultant m/w" und „Junior Consultant m/w" stellt keine Altersdiskriminierung dar. Der Begriff „Berufseinsteiger" sei altersneutral und der Begriff „Junior Consultant" bezeichne eine Hierarchieebene im Unternehmen. Es handele sich um feststehenden Begrifflichkeiten, die mit dem Alter nichts zu tun hätten.
LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.11.2015 – 6 Sa 68/14)

Termine Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2016

Die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2015 findet wie folgt statt:

26./27.04.2016: Schriftliche Prüfungen
28./29.04.2016: Fachbezogene Informationsverarbeitung
21. – 23.06.2016: Mündliche Prüfungen

Den Ausbildern der **Auszubildenden des 3. Lehrjahre**s, die ihre Ausbildung bis zum 23.08.2016 beenden, senden wir die Anmeldeformulare einschließlich Merkblatt **bis zur 7. Kalenderwoche** unaufgefordert zu.

Sofern noch nicht geschehen, bitten wir **Externe Prüflinge, Wiederholungsprüflinge und Prüflinge**, die ihre Ausbildung **vorzeitig** beenden wollen, sich formlos bis zum 01.03.2016 bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anzumelden. Eventuelle Anträge auf Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern, Schreibverlängerungen etc. sind ebenfalls bis zum 01.03.2016 zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Zeugnis über die Leistungen in der praktischen Ausbildung (qualifiziertes Ausbildungszeugnis)
- ein Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses
- (nur bei minderjährigen Prüflingen) eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Anträge einschließlich Anlagen kann eine Zulassung zur Prüfung in der Regel nicht erfolgen.

Die Termine für die **Repetitorien** in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung sind ebenfalls in diesem Heft veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungsjahr 2016 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2019 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung am 04.07.2019 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2019 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 04.09.2019 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 04.09.2019, erfolgt eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2019 (November/Dezember).

Wir empfehlen Ihnen daher, für das Ausbildungsverhältnis spätestens den 05.09.2016 (Ende dann 04.09.2019) als Einstellungstermin vorzusehen.

Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2015

Berufsschulen Gesamt
Prüflinge insgesamt: 12
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0,0 %)
davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (8,3 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	6	5	1	0	3,58
Rechnungswesen	2	2	3	4	1	0	3,00
Fachbezogene Informationsverarbeitung	1	4	6	1	0	0	2,58
Zivilprozessrecht	0	0	4	8	0	0	3,67
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	3	5	4	1	0	3,50
Mündliche Prüfung	0	2	7	2	0	0	3,00
Gesamtergebnis	**0**	**2**	**5**	**4**	**0**	**0**	3,18

Begabtenförderung Berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung" richtet sich an junge Menschen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss in der Tasche und noch lange nicht genug haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

Stipendiatin oder Stipendiat der Begabtenförderung berufliche Bildung kann werden, wer

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat

oder bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb einen der Plätze 1 bis 3 belegt hat

oder die besondere Qualifizierung durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann.

- weder Vollzeitstudent/in noch Hochschulabsolvent/in ist
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist (Durch Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst, Elternzeit u. a. kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen.)

Mit einem Aufstiegsstipendium fördert die Bundesregierung ein akademisches Erststudium in Vollzeit oder ein berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung.
- Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung.
- ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf, u. a. durch die Note der Berufsabschlussprüfung, durch die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers,
- noch kein Hochschulabschluss. Für bereits Studierende gilt: Eine Bewerbung ist bis zur Beendigung des zweiten Studiensemesters möglich.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum 31.12.2016 für die Aufnahme im Jahr 2017 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2017 erfolgt im Januar 2017.

Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten Sommer 2016

Folgende Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2016 werden von kompetenten Bildungsträgern angeboten:

Berufsschule Chemnitz

Hierzu liegen uns leider noch keine Daten vor.

Berufsschule Dresden

Ort: InterCity Hotel Dresden, Wiener Platz 8 01069 Dresden
Veranstalter: RENO Sachsen e.V., Tel.: 03 51/31 28 361, Fax: 03 51/31 28 362,

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
05.03.2016	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Gebührenrecht
12.03.2016	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Sobe	BGB
18.03.2016	16:00 – 20:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Pretzsch	ZPO
19.03.2016	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Pretzsch	Zwangsvollstreckung
01.04.2016	16:00 – 20:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Sobe	BGB-Workshop – Fall-Training
09.04.2016	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Abendroth, Steuerbevollmächtigter	Rechnungswesen/ Buchhaltung

Gebühr: je Repetitorium / je Tag 15,00 € für Mitglieder/ 30,00 € für Nichtmitglieder

Berufsschule Leipzig

Ort: Z&P Schulung GmbH, Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Veranstalter: Z&P Schulung GmbH, Telefon: 0341 / 22631-14, Telefax: 0341 / 22631-29

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
19.03.2016	08:00 – 14:00 Uhr	Herr Prof. Dr. Rüdiger Heinemann (freiberuflicher Mitarbeiter)	Materielles Recht, Arbeits- und Sozialrecht, HGB
02.04.2016	08:00 – 14:00 Uhr	Herr Holger Richter (freiberuflicher Mitarbeiter)	Rechnungswesen
09.04.2016	08:00 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch (Bürovorsteherin)	Rechtsanwaltsgebührenrecht
16.04.2016	08:00 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch (Bürovorsteherin)	Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung

Gebühr: je Repetitorium / je Tag 25,00 € (Mindestteilnehmerzahl je Repetitorium: 10)

@ktuelles
Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles" an:
info@rak-sachsen.de.

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74
www.beuth-hochschule.de/fsi

opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)
Liselotte-Herrmann-Str. 4, 02625 Bautzen,
Tel.: 03591/36 81 12, Fax: 03591/52 59 80,
Enderstraße 59, 01277 Dresden,
Tel.: 03 51/25 02 891, Fax: 03 51/25 06 029
E-Mail: info@opinio-bildung.de

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,
E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de

WAD Medizinisches und Kaufmännisches Bildungszentrum
Heidenauer Straße 23, 01259 Dresden
Tel. 03 51/2 07 34 48, Fax: 03 51/2 07 34 41,
E-Mail: bildung@wad.de.

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 0341 / 2 26 31 14, Fax: 0341 / 2 26 31 29
E-Mail: info@zp-schulung.de

Die genauen Kurstermine und –bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Sächsische Verwaltungsrechtstage 2016

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht, der Sächsische Städte- und Gemeindetag, der Sächsische Landkreistag und die Rechtsanwaltskammern Sachsen veranstalten am 13. und 14. Mai 2016 die Sächsischen Verwaltungsrechtstage 2016 in Bautzen. Wir würden uns freuen, Sie als Tagungsteilnehmer begrüßen zu können. Nachfolgend finden Sie das Tagungsprogramm. Die Anmeldeunterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de/veranstaltungen. Die Tagungsgebühr beträgt 80,00 €. Anmeldefrist ist der 29. April 2016.

Freitag, 13.05.2016	
14:00 Uhr	Begrüßung
14:15 – 15:00 Uhr	**Wie politisch dürfen/müssen RichterInnen sein?**, Marion Eckartz-Höfer, Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts a.D.
15:00 – 15:45 Uhr	**Das neue Asyl-Artikelgesetz aus bauplanungsrechtlicher Sicht**, MR Heinz G. Bienek, Referatsleiter im Sächsischen Staatsministerium des Innern
15:45 Uhr	Kaffeepause
16:15 – 17:00 Uhr	**Gefahrenabwehr im Bauordnungsrecht**, Rechtsanwalt Dr. Richard Althoff, FA für Verwaltungsrecht, FA für Bau- und Architektenrecht, Dresden
17:00 – 17:45 Uhr	**Politik und praktische Aspekte der Zuwanderung in Sachsen**, Geert Mackenroth, Sächsischer Ausländerbeauftragter
18:15 Uhr	Führung durch den Bautzener Dom
ab ca. 19:45 Uhr	Abendessen im Restaurant „Burghof", Ortenburg 6, 02625 Bautzen

Sonnabend, 14.05.2016	
09:00 – 09:45 Uhr	**Polizeilicher Notstand, Kontrollbereiche, Versammlungsverbote -Aktuelle Herausforderungen des Versammlungsrechts**, Rechtsanwalt Henrik Karch, FA für Verwaltungsrecht, Dresden
09:45 – 10:30 Uhr	**Arbeit der Refugee Law Clinic Leipzig**, Vertreter der RLCL (wird Anfang April benannt)
10:30 Uhr	Kaffeepause
11:00 – 11:45 Uhr	**Neueste Entwicklungen im Asylrecht**, Rechtsanwalt Lothar Hermes, FA für Verwaltungsrecht, Dresden
11:45 – 12:30 Uhr	**Entwicklungen im Ausweisungsrecht**, Anja Björndal-Pedersen, Richterin, VG Dresden
12:30 Uhr	Mittagsimbiss im OVG zum Abschluss der Veranstaltung

Änderungen des Tagungsprogramms bleiben vorbehalten, ein Reservierungsformular finden Sie ebenfalls unter www.rak-sachsen.de/veranstaltungen.

SEMINAR

Der junge Anwalt als Unternehmer

kompetent - organisiert - erfolgreich

- KARRIEREMÖGLICHKEITEN
- BUSINESSPLAN
- BEWERBUNG
- FÖRDERMAßNAHMEN
- VERSICHERUNGEN
- VERNETZUNG
- MARKETING
- KANZLEIORGANISATION

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

Seminar für junge Anwälte/innen und Juristen/innen für den erfolgreichen Start in die eigene juristische Karriere.

JETZT ANMELDEN UNTER:

www.junge-anwaelte-seminar.de

0341 - 997520 | Fax : 0341 - 9975215

Wann

Datum : **15.04.2016**
Uhrzeit : **10:00 Uhr - 17:00 Uhr**

Wo

Straße : **Eisenbahnstraße 1**
Ort : **04315 Leipzig**

Kosten

Für Nichtmitglieder : **50,- Euro**
Für Mitglieder (DAV): **30,- Euro**

LeipzigerAnwaltVerein

ADRESSE:

Münzgasse 1 | 04107 Leipzig
0341 - 997520 | Fax: 0341 9975215

info@anwaltverein-leipzig.de
www.anwaltverein-leipzig.de

Sächsische Anwaltstage 2016

22. und 23. April 2016 in der Hochschule Zittau/Görlitz

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter www.anwaltverband-sachsen.de. Bitte richten Sie Ihre Anmeldung an die Geschäftsstelle des Sächsischen Anwaltverbandes, Ferdinand-Lassalle-Straße 22, 04109 Leipzig. Ansprechpartnerin ist Frau Bürger, Tel. 0341/940 167 44.

IMS

Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement e.V. München und Dresden

Ausbildung zum Mediator

Im Juni 2016 beginnt in Dresden die 18. Ausbildung zum Mediator mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien- und Wirtschaftsmediation.

Die Ausbildung wird von einem erfahrenen, interdisziplinären Trainerteam geleitet. Die Basisausbildung umfasst 120 Stunden, gegliedert in 5 Module à 3 Tage, sowie 3 Tage Supervision. Die Spezialisierungskurse umfassen jeweils weitere 90 Stunden. Die Gesamtausbildung genügt den Standards der Mediatoren-Fachverbände BAFM und BM® sowie der europäischen Charta für Mediation.

IMS e.V., Geschäftsstelle Dresden, Tel. 0351-81198631
E-Mail: info-dresden@mediation-ims.de, www.mediation-ims.de

Neues aus dem Seminarwesen

I. Terminänderungen

1. „Das familienrechtliche Mandat für (Wieder-) Einsteiger" (36068)
TERMIN NEU: Donnerstag, 17.03.2016 und Freitag, 18.03.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause) in Leipzig

2. „Lehrgang: Sachbearbeiter im Insolvenzrecht"
TERMIN NEU: Freitag, 25.11. und Samstag, 26.11.2016, jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause) in Dresden

II. Neue Seminare

PKH/VKH, Beratungshilfe –Fluch oder Segen? — Kurs 36110

Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 13.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Der GmbH-Geschäftsführer — Kurs 36107

Dozent:	Prof. Dr. Ray Junghanns	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	27.10.2016 von 15:00 bis 18:15 Uhr
Preis:	140,00 €		(inkl. 15 min. Pause)

Anmeldung O

Aktuelle Rechtsprechung des SächsOVG zum Kommunalabgabenrecht — Kurs 36106

Dozent:	Michael Raden	Ort:	Dresden
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 07.04.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr
Preis:	170,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de finden Sie unser vollständige Fortbildungsprogramm, tagaktuelle Änderungen und auch die Seminarbeschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bitte per Fax an die Rechtsanwaltskammer Sachsen oder online über unsere Homepage.

Neuzulassungen / Aufnahmen

	Awe	Markus	Leidecker Rechtsanwälte	04107	Leipzig
	Battefeld	Carina	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01069	Dresden
	Buchwald	Paul	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04107	Leipzig
Dr.	Cardano	Vittorio	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Dedow	Dana	esb Rechtsanwälte Emmert, Strewe, Buck, Bücking, Speichert	04109	Leipzig
	Dittrich	Vincent	Schäuble Grams Friedrich & Partner	04109	Leipzig
	Dittrich	Kathrin	Schweppe & Möckel	09112	Chemnitz
	Erler	Markus	Dr. Müller & Schäker	04109	Leipzig
	Fischer	Matthias		04317	Leipzig
	Frank	Carolin	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
	Frei	Natalie	Thümmel, Schütze & Partner	01309	Dresden
	Hamann	Tino		01773	Altenberg
	Hanke	Tom	Bonell & Collegen	04109	Leipzig
LL.M.oec	Hannemann	Nicole	Degen & Scholz	04109	Leipzig
	Heinze	Nadja	Voigtmann Schwenker Taubert Benndorf	08371	Glauchau
Dr.	Hiby	Thomas	Riediger Legal & Public Procurement	01067	Dresden
	Hopf	Diana	Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner	01097	Dresden
	Hoyer	Sarah	Roth Partner Rechtsanwaltspartnergesellschaft	01159	Dresden
	Hudak	Christopher	Kretzschmar & Dr. Schmidt	09120	Chemnitz
Dr.	Kirmse	Doreen		01187	Dresden
	Kitz	Svetlana	Kuhne & Klauß	04129	Leipzig
	Klamert	Patrick	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01069	Dresden
	Koeppen	Marc		01127	Dresden
	Krause	Maria	Rechtsanwaltskanzlei Schreier	01067	Dresden
	Lederer	Nannette	Radowsky & Kollegen	04158	Leipzig
	Lichtenberg	Maria		04109	Leipzig
	Liebscher	Andrea		04177	Leipzig
	Lindner	Susann	Sommerfeld van Suntum Frick	04109	Leipzig
	May	Kathleen	Hannig Rechtsanwälte	01067	Dresden
Dr.	Müller	Sebastian	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Naumann	Daniel	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Nitter	Stephan		04155	Leipzig
	Nowak	Clemens		04229	Leipzig
	Preusche	Melanie	Rechtsanwaltskanzlei Hartmann	02625	Bautzen
	Reinlein	Elisa	Kiermeier Haselier Grosse	01099	Dresden
	Reuter	Christian	Reinhold & Linke Rechtsanwälte in GbR	04109	Leipzig
	Richter	Christoph	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01069	Dresden
	Richter	Johannes	Rechtsanwaltskanzlei Brümmendorf	04107	Leipzig
	Salzmann	Daniela	Anwaltskanzlei Ramona Hellwig	04109	Leipzig
	Schoos	Timo	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
	Seifert	Sven		08529	Plauen
Dr.	Staupe	Jürgen		01099	Dresden
	Stöhr	Nadine	Rechtsanwaltskanzlei Kelz	08523	Plauen
	Thomas	Christin	Stolpe Rechtsanwälte	04275	Leipzig

	Thriemer	Leander	Fautz Zorn Dolling Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Titz	Michael		01458	Ottendorf-Okrilla
	von Chrzanowski	Alexander	Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungs-gesellschaft mbH	01067	Dresden
	von Ribbeck	Anika	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
	Walther	Markus	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
LL.M.	Wendler	Patricia		08371	Glauchau
	Westreicher	Eduard	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	10961	Berlin
	Wilhelm	Aljona	Stölzel Rechtsanwälte Steuerberater	01067	Dresden
	Winkler	Franziska	Dr. Wetzig, Kuntze & Schäfer	08056	Zwickau
Dr.	Woger	Hans-Christian	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
	Unfallhilfe24 Rechtsanwaltsgesellschaft mbH			04105	Leipzig

Löschungen / Wechsel

	Dautel	Cornelia	01328	Dresden
	Hanke	Reinhard	01328	Dresden
	Häntschel	Christian	04315	Leipzig
LL.M.	Hilser	Tecumtha	04109	Leipzig
	Jost	Joachim	91469	Hagenbüchach
	Mayer	Christina	08056	Zwickau
	Schröder	Christina	04275	Leipzig
	Sperling	Jörg	04416	Markkleeberg
	von Wedel	Matthias	01309	Dresden

Löschungen

	Al Kayali	Hassan	04315	Leipzig
	Albert	Carsten	01099	Dresden
Dr.	Amler	Almut	04109	Leipzig
	Arndt	Claudia	09243	Niederfrohna
	Bergmann	Thomas	01156	Dresden
	Bertram	Norbert	08280	Aue
	Bock von Wülfingen	Christoph	01309	Dresden
	Brieger	Jutta	04758	Oschatz
	Bußmann	Christoph	09523	Olbernhau
LL.M.	Damm	Matthias	01169	Dresden
	Damm	Nicole	04159	Leipzig
	Ehrhardt	Reinhold	01187	Dresden
	Fleischer	Anja	04109	Leipzig
	Gisselmann	Heinz-Ulrich	01796	Pirna
	Heine	Marko	01067	Dresden
	Hohenberger	Anastasia	04109	Leipzig
	Hoppenz	Ute	09113	Chemnitz
	Hütter	Matthias	02826	Görlitz

Dr.	Keltsch	Torsten	04299	Leipzig
	Köhler	Manfred	04420	Göhrenz
	Kuhlmann	Axel	01069	Dresden
	Lange	Yvonne	00000	kein Kanzleisitz
	Leuteritz	Christian	01744	Dippoldiswalde
	Lohmeier	Martin	01816	Bad Gottleuba
	Lorenz	Renato	08060	Zwickau
	Lubk	Michael	04860	Torgau
	Lüttgens	Christina	02826	Görlitz
Dr.	Mende	Tina	09112	Chemnitz
	Merzky	Tino	01219	Dresden
Dr.	Mücke	Manfred	01187	Dresden
	Rauch	Daniel	02625	Bautzen
Dr.	Reinhold	Danny		Paris
	Rentzsch	Katrin	09112	Chemnitz
	Richter	Diane	01309	Dresden
	Rohnstock	Almut	04758	Cavertitz
	Ruppert	Patrick	08132	Mülsen St. Jacob
	Sauer	Klaus	01326	Dresden
Dr.	Schlomka	Bernd Georg	01217	Dresden
	Schmidt	Marita	04288	Leipzig
	Schmidt	Alexander	08056	Zwickau
	Schönitz	Gloria	01097	Dresden
	Schramm	Gerhard	04347	Leipzig
	Schulze	Karin	02625	Bautzen
Dr.	Schumann	Dieter	08451	Crimmitschau
	Schwabe	Joachim	02826	Görlitz
	Schwarz	Christine	04442	Zwenkau
	Seliger	Maria	04828	Bennewitz
Dr.	Stegmann	Andreas	01445	Radebeul
Dr.	Weise	Nicole	04109	Leipzig
	Weismann	Bernhard	09128	Chemnitz
LL.M.Eur.	Wolfrum	Natalie	00000	kein Kanzleisitz

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht				
RAin	Annett	Bachmann-Heinrich	Dresden	Roth Partner RechtsanwaltsPartG
RAin	Claudia	Katzer	Dresden	Schreiber Spank Rechtsanwälte
Bau- und Architektenrecht				
RA	Alexander	Krauß	Chemnitz	Bachmann Krauß & Collegen
Familienrecht				
RAin	Madlen	Betker	Torgau	Wöhlermann, Lorenz & Partner
RAin	Franziska	Hoffmann	Chemnitz	NP Neuerburg Peters PartG
RAin	Birgit	Kühne	Dresden	Kühne - Rechtsanwälte
RAin	Andrea	Lesser	Leipzig	

Insolvenzrecht					
RA		Robert	Baude	Leipzig	Heinemann & Partner
RAin		Nicole	Scholze	Dresden	AndresPartner Partnerschaft mbB
Medizinrecht					
RAin		Anja	Bornemann-Pietsch	Meerane	
RA	Dr.	Ulrich	Michel	Plauen	Dr. Michel + Kollegen
Strafrecht					
RA		Christian	Pahlke	Dresden	Fertig Frenzel & Kollegen
Urheber- und Medienrecht					
RA		Ernst Henning	Knigge	Leipzig	Knigge Nourney Böhm
Vergaberecht					
RA	Dr.	Christian	Braun	Leipzig	Braun & Zwetkow Rechtsanwälte
RA	Dr.	Tobias	Hänsel	Dresden	Kiermeier Haselier Grosse
RA	Dr.	Christian-David	Wagner	Leipzig	Wagner Rechtsanwälte

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Fortbildungszertifikate

Brehsan	Godo	04103	Leipzig

Wir trauern um unsere verstorbene Kollegin

Anke Berger
09113 Chemnitz
† 12.12.15

Niemeyer-Uhlmann & Lassig
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Für unsere überwiegend insolvenzrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Dresden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) engagierte(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n) oder Mitarbeiter(in) mit vergleichbarer Qualifikation in Teil- oder Vollzeit (unbefristet).** Sie verfügen über einen sicheren Umgang mit den MS Office Programmen sowie ein freundliches Auftreten, Sicherheit im Umgang mit Mandanten und arbeiten gern selbstständig? Darüber hinaus haben Sie idealerweise bereits (erste) Erfahrungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts? Dann bieten wir Ihnen eine interessante, vielseitige Tätigkeit in einem freundlichen Team und freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (gern auch per Mail) an: Rechtsanwälte Niemeyer-Uhlmann & Lassig, z. H. Herrn Rechtsanwalt Thomas Lassig, Budapester Straße 5, 01069 Dresden, Mail: dresden@kanzlei-nul.de.

Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner
dresdner-fachanwaelte.de

Unsere Fachanwaltskanzlei liegt zentral in der Dresdner Neustadt und zählt mit derzeit 16 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu den großen Anwaltssozietäten in Sachsen. Seit 1990 beraten und vertreten wir Unternehmen und Privatpersonen. Durch eine hohe Spezialisierung in allen wesentlichen Fachgebieten sind wir kompetente Partner in geschäftlichen und privaten Rechtsfragen.

Ab sofort suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n bzw. Bürokauffrau/-kaufmann.

Sie
… können sich sehr gut in Wort und Schrift ausdrücken und haben idealerweise Berufserfahrung als ReFa oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung. Von Vorteil sind der routinierte Umgang mit Anwaltssoftware, MS Office und üblicher Bürotechnik. Sie verfügen über eine schnelle Auffassungsgabe, arbeiten selbständig und gewissenhaft, sind belastbar und flexibel. Im Umgang mit Mandanten, Vorgesetzten und Mitarbeitern zeichnen Sie sich durch ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten aus und bringen Teamorientierung mit.

Ihr Aufgabenfeld
… umfasst die Organisation und Digitalisierung des gesamten Posteinganges der Kanzlei und die Vorbereitung des Postausganges zur Übergabe an die Post sowie das Schreiben nach Diktat.

Wir
… bieten Ihnen ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabenfeld in einer modernen Anwaltskanzlei mit sehr guter Arbeitsatmosphäre.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner, z. Hd. Frau Diana Zwerger, Palaisplatz 3, 01097 Dresden
E-Mail: zwerger@dresdner-fachanwaelte.de
Im Internet finden Sie uns unter www.dresdner-fachanwaelte.de.
Verstärken Sie unser Team!

FRAPPIER
Rechtsanwaltskanzlei

Rechtsanwaltsfachangestellte/r

für verantwortungsvolle Aufgabe gesucht.
Wir erwarten Freundlichkeit, Engagement, Teamfähigkeit und Selbstständigkeit, denn wir arbeiten mandantenorientiert und fachlich versiert.

Aussagekräftige Bewerbungen an:
Rechtsanwaltskanzlei Frappier
Striesener Str. 47, 01307 Dresden
oder per Email an: uf@frappier.de

STÖLZEL Rechtsanwälte Steuerberater

Wir sind eine interdisziplinäre Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei mit Schwerpunkten im Steuer-, Gesellschafts-, Arbeits- und Baurecht.

Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

Sie verfügen bereits über Berufserfahrung, gute Fachkenntnisse und können sich sehr gut in Wort und Schrift ausdrücken, Sie können die MS-Office-Programme sicher anwenden und haben idealerweise bereits mit DATEV pro gearbeitet, Sie besitzen Kommunikationstalent, Teamfähigkeit, eine selbständige und sorgfältige Arbeitsweise und behalten auch in „unruhigen Zeiten" den Überblick sowie Ihr freundliches Lächeln. Wir bieten Ihnen eine unbefristete Festanstellung mit einem interessanten und abwechslungsreichen Aufgabenbereich bei einer leistungs-gerechten Vergütung.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen – gern auch online – zu Händen Frau Rechtsanwältin Stölzel:

Stölzel, RAe/StB, Friedrichstr. 24B, 01067 Dresden
bewerbung@stoelzel-gbr.de

Wir bieten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einer/m motivierten Rechtsanwaltsfachangestellten

in unserer Kanzlei mit 5 Berufsträgern neben der Bearbeitung der in einer Anwaltskanzlei üblicherweise anfallenden Tätigkeiten, die Möglichkeit zur selbstständigen Bearbeitung bestimmter Sachgebiete. Wir möchten ihnen bereits bei Beginn ihrer Tätigkeit eine konkrete berufliche Perspektive geben.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit. Die Bereitschaft zur Fortbildung wird von uns ausdrücklich gefördert und unterstützt. Eine leistungsgerechte Bezahlung ihrer Arbeit ist für uns selbstverständlich. Sie arbeiten in einer modern eingerichteten Kanzlei mit angenehmer Arbeitsatmosphäre im Dresdner Regierungsviertel nähe Albertplatz.

Sie sollten ein freundliches Auftreten und Freude an der Kommunikation mit Mandanten haben. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht und optimaler weise auch im Vollstreckungsrecht. Die Rechtschreibung, den Umgang mit Anwaltssoftware sowie MS-Office Programmen beherrschen sie einwandfrei.

Wir freuen uns auf ihre Bewerbung unter reihlen@kanzlei-bsk.de oder postalisch unter BSK Rechtsanwälte, Hospitalstr.12, 01097 Dresden.

Anzeigenpreise 2016

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur noch online unter www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können **zusätzlich** in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, **falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben**. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
*** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange,
LL.M.
Geschäftsführerin
0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent, Berufsrecht,
Ausbildung, Zulassung
(A-L)
0351-31859 45

Rechtsanwältin
Kathrin Dietzmann
Referentin,
Berufsrecht, Seminare,
Referendarausbildung
0351-31959 30

Ass. jur.
Jana Dielefeld
Referentin, Berufs-
recht, Fachanwalt-
schaften, Zulassg. M-Z
0351-31859 31

Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/
Berufsrecht,
Zweigstellen,
Gebührengutachten
0351-31859 40

Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise
0351-31859 23

Manuela Jurowiec
Sachbearbeitung/
Beschwerden,
Beratungsstellen
0351-31859 20

Silke Keil
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung
Zulassung A-L
0351-31859 25

Sandra Kunert
Sachbearbeitung/
Seminare,
Referendarausbildung
0351-31859 44

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung/
Zulassung M-Z
0351-31859 29

Kathleen Pfeiffer
in Elternzeit

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/
Ausbildung
0351-31859 27

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 2/ 2016: 22. April 2016

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Seminare der RAK Sachsen 2016

Das neue Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter finden Sie im **Seminarkatalog 2016**, der Ausgabe 03/2015 von KAMMER aktuell als Extraheft beilag.

Online-Buchung unter **www.rak-sachsen.de**